

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
11018 Berlin

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: 
Fax: 

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 16.04.2018

**Schriftliche Stellungnahme zum Auftakttreffen zum Auftakttreffen mit
zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern zum 5. und 6. Staatenbericht zur
VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK)**

Die Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKS F) ist die politische Interessenvertretung der spezialisierten Fachberatungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Unser Fokus ist sexualisierte Gewalt, die Kinder und Jugendliche erleiden. Wir nehmen in unseren Anmerkungen zum 5. und 6. Staatenbericht zur VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK) deshalb ausschließlich zu diesem Bereich Stellung.

Wir beziehen uns insbesondere auf Art. 19 VN-KRK und Art. 34 VN-KRK. Nach Art. 19 Abs. 1 VN-KRK treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. Nach Art. 19 Abs. 2 VN-KRK sollen die Schutzmaßnahmen Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denjenigen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren, Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung und ggfs. das Einschreiten von Gerichten beinhalten. Nach Art. 34 VN-KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Die Vertragsstaaten treffen danach alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden, für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken oder für pornographische Darbietungen oder Darstellungen ausgebeutet werden.

Die in den beiden Artikel genannten Bereiche betreffen verschiedene nationale Gesetzeswerke (u.a. SGB VIII, OEG), Gesetze der Bundesländer (u.a. Ausführungsgesetze, Schulgesetze),

kommunales Vorgehen sowie staatliche Maßnahmen unterhalb der gesetzlichen Ebene. Auf sämtlichen Ebenen sehen wir in den letzten Jahren Bemühungen aber noch immer Defizite, die in einem Staatenbericht angesprochen werden sollten. Unsere Ausführungen werden wir zwecks Übersichtlichkeit anhand der abschließenden Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31.01.2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands gliedern. Aspekte, die sich den dortigen Rundnummern nicht zuordnen lassen, werden wir in abschließenden Unterpunkten skizzieren.

Der VN-Ausschuss hielt in den abschließenden Bemerkungen in Rn. 34 fest, dass die Prävention und Hilfsmaßnahmen für Betroffene sexueller Übergriffe nur unzureichend bestehen würden und hat seine Kritik anschließend ausdifferenziert.

Die Situation der Menschen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind, stellt sich noch immer als sehr schwierig dar. Zahlreiche Vorfälle bleiben im Dunkeln. Entscheiden sich die Betroffenen, sich Hilfe zu holen, stehen sie oftmals alleine dar, weil sie nicht wissen, an wen sie sich wenden können oder die Hilfen sind mit bürokratischen Hemmnissen verbunden. Hinsichtlich der Gewährleistung von Hilfen ist es zunächst entscheidend, sich bewusst zu machen, dass sexualisierte Gewalt eine Gewalterfahrung ist, die ein großes Potenzial aufweist, die Betroffenen nachhaltig gesundheitlich zu schädigen. Ein Hilfesystem muss daran ansetzen, betroffene Menschen in ihrer individuellen Bewältigung zu begleiten und zudem müssen im juristischen, gesundheitlichen, psycho-sozialen Bereich Bedingungen geschaffen werden, die die Gefahr einer sekundären Traumatisierung reduzieren und die negativen Auswirkungen einer erlebten Gewalttat auf das gesamte Leben der Betroffenen verringern.

Grundsätzlich lässt sich zu der Situation von Betroffenen sexualisierter Gewalt sagen, dass unabhängige Beratungsstellen oftmals als erster, unbürokratischer Anlaufpunkt fungieren. Neben allgemeinen Beratungsstellen gibt es auch zahlreiche spezialisierte Beratungsstellen. Allerdings wird ein erheblicher Anteil von Betroffenen von den Angeboten nicht erreicht. Bei den Zahlen zu Betroffenen ist es wegen der Dunkelziffer erdenklich schwierig, genaue Angaben zu machen. Es kann davon ausgegangen werden, dass jede Zehnte bzw. jeder Zehnte in Deutschland in Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch erlebt hat (Häuser, 2011). Die Erfassung, wer von den Betroffenen sich an Beratungsstellen wendet, ist äußerst schwierig zu ermitteln, da zahlreiche Beratungen anonym ablaufen und eine Dokumentation der Beratungsfälle von Beratungsstelle zu Beratungsstelle variiert (Dokumentation bzgl. der Täterpersonen, der Betroffenen, der Beratungsstunden etc.). Als Orientierung kann auf die Studie von Barbara Kavemann aus dem Jahr 2013 Bezug genommen werden, die von 390 Beratungsstellen im Bundesgebiet ausgeht. Stellt man diese Zahl der Dunkelziffer entgegen, ergibt sich daraus ein eklatantes Missverhältnis.

a) Präventionsmaßnahmen

Der VN-Ausschuss hielt fest, dass die Präventionsmaßnahmen in Schulen und sonstigen von Kindern besuchten Einrichtungen unzureichend seien (Rn. 34a) und forderte dazu auf, Präventionsprogramme gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder, insbesondere in Schulen und Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen, aber auch in Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen Institutionen z. B. im kirchlichen, sportlichen und kulturellen Bereich sowie die umfassende Umsetzung dieser Programme sicherzustellen (Rn. 35a).

Diese Situation hat sich grundsätzlich nicht verändert. Wir regen an, für den 18. und 19. Staatenbericht zusammenzutragen, welche Präventionsprogramme an welchen Einrichtungen stattgefunden haben. Es steht außer Frage, dass auf Bundes- und

Landesebene unterschiedliche präventive Maßnahmen ergriffen worden sind. Allerdings setzen diese im Rahmen von Projektmodellen oft nur punktuell an und/oder laufen befristet. Es gibt keine Erfassung, an welchen Schulen, Kitas, Sportvereine, Musikschulen Präventionsprogramme durchgeführt wurden. Es gibt kein bundeseinheitliches Programm, nach dem gewährleistet ist, dass an allen relevanten Einrichtungen im Bundesgebiet Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden. Auch gibt es keine Darlegung, an welchen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kitas, Sportvereine, Musikschulen,) Präventionsmaßnahmen durchzuführen sind. Zudem gibt es keine einheitlichen Qualitätsstandards, die an ein Präventionskonzept angelegt werden könnten. Auch mangelt es an Präventionskampagnen, die sich insbesondere an das soziale Umfeld wie z.B. Mitwissende oder Eltern richten, und es gibt zu wenig Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen.

b) Versorgung mit Beratungsstellen

Weiter hielt der VN-Ausschuss fest, dass die bundesweite Versorgung mit Beratungsstellen sowie die Anzahl von Behandlungszentren für Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder unzureichend seien (Rn. 34b). Insbesondere im ländlichen Raum und den neuen Bundesländern liege eine Unterversorgung vor (Rn. 34b). Der VN-Ausschuss forderte dazu auf, den uneingeschränkten Zugang zu adäquaten Beratungsangeboten und Behandlungszentren für Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung und Missbrauch werden, sicherzustellen (Rn. 35b).

Für Betroffene sexualisierter Gewalt ist die Aufdeckung der von ihnen erlittenen sexualisierten Gewalt mit großen Ängsten verbunden, so dass die Inanspruchnahme von Hilfen oftmals davon abhängig ist, dass vertrauensvolle Bezugspersonen den Weg in das Hilfe- und Unterstützungssystem ebnen. Die besonderen Schwierigkeiten und die Heterogenität der Bedarfslagen erfordern, dass es verschiedene Zugangswege (Online-Beratung, aufsuchende Arbeit, Telefon-Hotlines, Internetpräsenz, Präventionsveranstaltungen etc.) gibt, dass vielfältige Methoden (Beratung, Einzeltherapie, Gruppenangebote, Gerichtsbegleitung etc.) angeboten werden und eine Kooperation bzw. Vernetzung mit den einzelnen Hilfesystemen stattfindet.

Im Jahre 2016 ist die Bunde koordinierungsstelle gegründet worden, so dass sich die Situation in Sachen Vernetzung, Austausch, Bündelung von Kompetenzen etc. stark verbessert hat. Nichtsdestotrotz stellt sich die Situation in der Beratungslandschaft als sehr heterogen dar und an der Situationsbeschreibung des VN-Ausschusses hat sich grundlegend nichts verändert. Dies bedeutet, dass es einige wenige Gebiete gibt, in denen es gut ausgestattete Fachberatungsstellen gibt, die auf verschiedenen Wegen auf ihre Arbeit aufmerksam machen und zahlreiche Methoden anbieten können. Auf der anderen Seite gibt es Gebiete, in denen es kaum Beratungsstellen gibt und diese oftmals nur wenig Öffentlichkeitsarbeit machen können und nicht verschiedenartige Methoden anbieten können. In manchen Gebieten fallen z.B. bis zu 200 km Fahrweg bis zur nächsten Beratungsstelle an.

Es wäre wünschenswert, dass die missliche Situation im Staatenbericht dargestellt wird. Anzustreben ist, dass im gesamten Bundesgebiet eine flächendeckende Versorgung mit spezialisierten Fachberatungsstellen für alle Betroffenengruppen sowie eine entsprechende Qualität der Arbeit wie z.B. eine Vielfalt in den angebotenen Methoden gewährleistet ist. Nur ein abgestimmtes Maßnahmenangebot kann die notwendige

Aufgabenvielfalt, die Zuverlässigkeit und die Kontinuität in der Versorgung Betroffener gewährleisten. Allerdings liegt ein solch abgestimmtes Maßnahmenbündel auf Bundesebene nicht vor. Die zügige Entwicklung einer Strategie, um eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen sicherzustellen, sowie ein transparentes Verfahren zur Unterstützung von Betroffenen Selbsthilfe und –initiativen sind erforderlich. In vielen, insbesondere ländlich geprägten Regionen, sowie für Jungen/Männer, Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und Menschen mit Migrationsgeschichte, bestehen weiterhin massive Versorgungslücken, die endlich geschlossen werden müssen.

c) Finanzierung

Der VN-Ausschuss hielt außerdem fest, dass die Finanzierung spezialisierter Dienste unzureichend sei (Rn. 34c) und forderte die Zuweisung von Mitteln für spezialisierte Angebote (Rn. 35c).

Beratungsstellen können ihre Arbeit nur wahrnehmen, wenn ihre Finanzierung gesichert ist. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall. Die Situation hat sich folglich nicht verändert. Die Finanzierung der einzelnen Beratungsstellen unterscheidet sich stark untereinander. Manche Beratungsstellen werden über öffentliche Gelder von der Landesebene oder aus dem kommunalen Bereich gefördert. Andere Beratungsstellen sind auf private Spenden angewiesen. Viele Beratungsstellen arbeiten in großer Unsicherheit und müssen immer wieder einen erheblichen Teil ihrer Ressourcen auf Finanzierungsfragen verwenden. Oftmals besteht das Problem, dass Beratungsstellen Gelder nur für bestimmte Tätigkeiten wie z.B. Beratung oder Prävention erhalten. Dabei können Beratungsstellen ihre Aufgaben nur dann sinnvoll wahrnehmen, wenn sie für ihre vielfältigen Aufgabenbereiche finanziert sind. Dazu gehören u.a. die Arbeit mit Klientinnen und Klienten, anonyme Beratung, psycho-soziale Prozessbegleitung, Informations- und Aufklärungsarbeit, Unterstützung von Selbsthilfearbeit, Fortbildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Vernetzung und Kooperation.

d) Zugang

Zudem wurde von Seiten des VN-Ausschusses der ungleiche Zugang zu Hilfs- und Beratungsdiensten, insbesondere für Jungen, Kinder mit Behinderungen sowie für Kinder mit Migrationshintergrund und/oder schlechten oder fehlenden Sprachkenntnissen in der deutschen Sprache bemängelt (Rn. 34d). Der VN-Ausschuss forderte einen barrierefreien Zugang zu Beratungsangeboten und Behandlungszentren, indem Möglichkeiten zur Verständigung in Fremdsprachen und Zeichensprache zur Verfügung gestellt werden (Rn. 35d).

Auch wenn es einzelne Anstrengungen wie der vom BMFSFJ und UNICEF initiierten ‚Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften‘ oder das ‚Bundesweite Modellprojekt 2015 - 2020 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen‘ (BeSt) gegeben hat, hat sich diese Situation nicht grundlegend geändert. Besonders schwierig ist es noch immer für spezifische Gruppen, etwa betroffene Jungen und Männer. Für sie gibt es z.B. bundesweit nur sieben spezialisierte Beratungsangebote. Auch für Menschen mit Behinderungen und

Menschen mit Fluchterfahrung und/oder Migrationshintergrund gibt es keine ausreichenden Angebote. Wir regen an für den nächsten Staatenbericht umfassend darzustellen, wie viele Beratungsangebote es für den genannten spezifischen Betroffenenbereich gibt. Auch halten wir eine Auswertung der bisherigen Modellprojekte wie z.B. BeST für erforderlich und eine flächendeckende Implementierung entsprechender Projekte mit einer langfristigen Perspektive für notwendig. Eine bundeseinheitliche Verständigung darüber, wie die Beratung für diese Betroffenenengruppe gewährleistet werden kann, wäre wünschenswert.

e) Verstetigung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Schließlich kritisierte der VN-Ausschuss, dass das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht dauerhaft eingerichtet worden ist (Rn. 34e) und forderte die dauerhafte Einrichtung (Rn. 35e).

Die Verstetigung und Absicherung der Aufarbeitungskommission, des Betroffenenrats und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und seines Arbeitsstabs durch ein Gesetz und die damit verbundene Verankerung von gesellschaftlicher Aufarbeitung und Auseinandersetzung sexualisierter Gewalt ist dringend erforderlich und noch immer nicht erfolgt.

f) Umgang der Kirchen mit sexualisierter Gewalt

Hinsichtlich des Missbrauchs in kirchlichen Strukturen kritisiert der VN-Ausschuss, dass einige Fälle nicht untersucht worden sind (Rn. 36) und forderte das Ergreifen sämtlicher Maßnahmen, um bei diesen Fällen die Untersuchung und Strafverfolgung zu beschleunigen (Rn. 37).

Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Aufarbeitungskommission den Bereich der katholischen und evangelischen Kirche speziell gewidmet hat und hierzu öffentliche Hearings stattfinden werden. Sowohl in der evangelischen als auch in der katholischen Kirche hat es eine Aufarbeitung und Beschäftigung mit der Thematik der sexualisierten Gewalt gegeben. Es ist wünschenswert, dass die Aufarbeitung in den Kirchen in dem Staatenbericht dargestellt wird und erörtert wird, inwieweit diese als umfassend bezeichnet werden kann. Auch halten wir eine Erörterung, inwieweit effektive Maßnahmen in den Kirchen gegen das Auftreten von sexualisierter Gewalt und für den Schutz von Betroffenen ergriffen worden sind, für hilfreich. Jede Institution, in der ein Verdacht der sexualisierten Gewalt geäußert wird, sollte verpflichtet werden, eine externe, trägerunabhängige Fachberatung hinzuziehen. Jedweder Verdacht sollte dem örtlichen Jugendamt, der Schulaufsicht und der Fachaufsicht beim Jugendamt gemeldet werden.

g) Situation geflüchteter Menschen

Der VN-Ausschuss hat ausgeführt, dass er besorgt darüber sei, dass eine Aufenthaltsgenehmigung davon abhängig gemacht werde, dass Opfer von Menschenhandel, auch Kinder, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten

(Rn. 72) und empfohlen, alle Bedingungen aufzuheben, die an die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung geknüpft werden (Rn. 73). Dies ist noch nicht umgesetzt worden. Wir regen an, dass Opfer sexualisierter Gewalt ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Der VN-Ausschuss hat zudem kritisiert, dass unterschiedliche Einrichtungen verpflichtet seien, zuständigen Behörden zu melden, wenn Personen, auch Kinder, über keine Aufenthaltserlaubnis verfügen (Rn. 70) und angeregt, dass die Verpflichtung aufgehoben wird (Rn. 71). Dies betrifft auch Betroffene sexualisierter Gewalt, wenn sie sich in öffentlichen Einrichtungen bewegen und dort z.B. Hilfe suchen. Diese Verpflichtung kann dazu führen, dass geflüchtete Menschen sich nicht in öffentlichen Einrichtungen begeben, weil sie diese Meldung befürchten, und dann auch nicht erforderliche Hilfe in Anspruch nehmen können. Diese Gesetzeslage besteht noch immer fort und sollte dringend geändert werden.

Es wäre mit Blick auf den Staatenbericht außerdem wünschenswert, dass die Situation geflüchteter Menschen besonders dargestellt wird. Gerade für diese Betroffenengruppen ist ein schneller Zugang zu Hilfen unerlässlich, die diese aber in ihren Einrichtungen oftmals gerade nicht finden.

h) Situation von Kindern mit Behinderung

Der VN-Ausschuss äußerte Besorgnis darüber, dass Mädchen mit Behinderungen einem hohen Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Gewalt einschließlich sexueller Gewalt zu werden (Rn. 52) und empfahl, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit von Mädchen mit Behinderungen zu bekämpfen (Rn. 53). Insbesondere empfahl der Ausschuss, dass für Kinder mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt wurden, besonderer Schutz und ein Beschwerdeverfahren bereitgestellt werden sollte (Rn. 53). Hervorzuheben ist, dass durch das Modellprojekt BeST erste Schritte in die richtige Richtung gegangen wurden. Allerdings ist wünschenswert, dass besondere Schutzmaßnahmen und ein Beschwerdeverfahren flächendeckend bundesweit implementiert werden. Beides halten wir für dringend erforderlich.

i) Jugendhilfeeinrichtungen

Der VN-Ausschuss zeigte sich besorgt, dass für die öffentliche Jugendhilfe zur Unterstützung von gefährdeten Familien die adäquaten Ressourcen fehlen und nur wenige lokale Behörden Unterstützung in der Sprache der Eltern oder eine Verdolmetschung zur Verfügung stellen (Rn. 46b). Er empfahl, Jugendhilfeeinrichtungen mit angemessenen personellen und finanziellen Mitteln auszustatten, damit sie allen Familien mit sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, auch Familien mit Migrationshintergrund, zur Verfügung stehen, insbesondere durch die Überwindung der Sprachbarriere (Rn. 47b). Wir regen an die finanzielle und personelle Situation von Jugendhilfeeinrichtungen in dem Staatenbericht ebenso wie die Anzahl der Jugendhilfeeinrichtungen, die die Möglichkeit des Dolmetschens haben und die Schutzkonzepte haben, darzustellen. Die adäquate Ausstattung von Jugendhilfeeinrichtungen und gerade die Möglichkeit des Dolmetschens sind dringend notwendig, damit diese eine Unterstützungs- und Hilfefunktion wahrnehmen können.

j) Opferentschädigung

Es wäre wünschenswert, dass auch dargestellt wird, dass Opfer sexualisierter Gewalt oftmals nicht die Hilfe erhalten, die sie sich wünschen. Alltagspraktische Soforthilfen wie z.B. finanzielle Unterstützung beim Abschluss einer Ausbildung oder der schnelle Zugang zu einer Therapie sollten ein wichtiger Bestandteil eines Hilfe- und Unterstützungssystems sein. Gegenwärtig ist dies nicht gewährleistet. Zwar gab es mit dem Fonds Heimerziehung bzw. gibt es mit den Fonds Sexueller Missbrauch und dem Opferentschädigungsgesetz Möglichkeiten von Unterstützung. Betroffene, die im institutionellen Bereich sexualisierte Gewalt erlitten haben, können noch für einen „Übergangszeitraum“ bei einigen Institutionen Anträge stellen. Betroffene, die im familiären Bereich sexualisierte Gewalt erfahren haben, können direkt beim Fonds Leistungen beantragen. Sonstige Betroffenenengruppen sind jedoch nicht berücksichtigt. Die Bearbeitungszeiten sind sehr lang und die Antragsfristen sind z.B. beim Fonds Heimerziehung zu kurz. Beim Opferentschädigungsrechts sind die Zugangsvoraussetzungen für Betroffene sexualisierter Gewalt so hoch, dass nur sehr wenige Betroffene einen Antrag stellen und diese auch nur selten erfolgreich sind. Das gegenwärtige System der Opferentschädigung sowohl im Bereich der Fonds als auch des Opferentschädigungsgesetzes exkludiert einen erheblichen Anteil Betroffener, hat zu lange Bearbeitungszeiten und zu große bürokratische Hemmnisse. Das Missverhältnis zwischen den Prävalenzschätzungen betroffener Kinder und Jugendlicher und der tatsächlichen Anzahl derer, die Leistungen aus den Fonds oder dem OEG erhalten, legt den Eindruck nahe, dass hier akuter Handlungsbedarf besteht. Die Systeme sollten so reformiert werden, dass Betroffene sexualisierter Gewalt Zugang zu dem System finden.

k) Digitaler Kinder- und Jugendschutz

Es wird angeregt darzulegen, dass in dem vergleichsweise neuen Bereich des digitalen Kinder- und Jugendschutzes Handlungsbedarf besteht. In den letzten Jahren hat sich der Handlungsbedarf stets verschärft. Es handelt sich um umfassendes, multidisziplinäres Thema, das noch nicht entsprechend angegangen wurde. Es mangelt an einer finanziell gut ausgestatteten Agenda für den digitalen Kinder- und Jugendschutz. Spezialisierte Fachberatungsstellen könnten im Rahmen dieser Medien- und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt in digitalen Räumen weitergeben.

l) Straf- und Strafprozessrecht

Es wäre wünschenswert, dass in dem Staatenbericht hervorgehoben wird, dass es gerade im Bereich des materiellen Strafrechts Gesetzesänderungen gegeben hat, die aus Sicht von Betroffenen sexualisierter Gewalt zu begrüßen sind. Das Missverhältnis zwischen den Prävalenzschätzungen betroffener Kinder und Jugendlicher und der tatsächlichen Anzahl von Verurteilungen legt demnach den Eindruck nahe, dass im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts noch immer akuter Handlungsbedarf besteht. Zahlreiche Betroffene schrecken vor einem Verfahren zurück, weil u.a. für sie nicht absehbar ist, worauf sie sich einlassen, eine kompetente und professionelle Begleitung nicht immer gewährleistet ist, die Verfahren sehr lange dauern und nicht zeitnah erfolgen, es keine verbindlichen

Mindeststandards für die Vernehmung von Betroffenen gibt, es weder in den Gerichten noch bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften gewährleistet ist, dass die Verfahren von für den speziellen Bereich qualifizierten Personen durchgeführt werden, Mehrfachvernehmungen nicht ausgeschlossen sind, bei Vernehmung und Begutachtungen Erkenntnisse der Psychotraumatologie und der Psychodynamik oftmals keine Berücksichtigung finden, es keine Verpflichtung zur Beiordnung einer anwaltlichen Nebenklagevertretung in allen Fällen von Sexualstraftaten gibt. Sowohl in familienrechtlichen Verfahren als auch in Verfahren hinsichtlich von Opferentschädigungsansprüchen und zivilrechtlichen Ansprüchen findet zum Nachteil der Betroffenen eine Verknüpfung mit dem Ausgang eines Strafverfahrens statt. Hinzukommt, dass Mitarbeitende aus Fachberatungsstellen kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht haben, obwohl die Verschwiegenheit der beratenden Personen für viele Betroffene eine zwingende Voraussetzung für eine Beratung ist, so dass zahlreiche Mitarbeitende in Gewissenskonflikte geraten, wenn Gerichte sie als Zeuge anhören wollen und sie sich gleichzeitig ihrer Verschwiegenheit gegenüber ihren Klienten verpflichtet fühlen.

k) Beratungsanspruch

Wir regen an, in dem Staatenbericht darzulegen, dass es derzeit kein umfassendes Recht auf Beratung für Betroffene sexualisierter Gewalt gibt. Niedrigschwellige Beratung ist aber das, was zahlreichen Betroffenen hilft und was deshalb gewährleistet werden sollte. Gegenwärtig haben Kinder aber nur im Not- und Konfliktfall ein Recht auf eine Beratung ohne Kenntnis ihrer Eltern. Erwachsene Betroffene haben gar kein Recht, sich beraten zu lassen. Es wäre dringend notwendig, dass ein Recht auf Beratung für alle Betroffenengruppen gesetzlich verankert wird und die Finanzierung eines entsprechenden Beratungsangebots gewährleistet wird.

l) Vorgehen beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Gegenwärtig hängt es stark von den einzelnen Akteuren vor Ort ab, wie mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt umgegangen wird. Obwohl es durch die Existenz von spezialisierten Fachberatungsstellen eine große Expertise gibt, wird diese auch bei staatlichen Verfahren nicht immer genutzt. Es bedarf verbindlicher Leitlinien für alle Jugendämter, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Ermittlungsbehörden etc., wie bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorzugehen ist. So regen wir an, dass beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt ein Jugendamt immer den Austausch mit einer spezialisierten Fachberatungsstelle (z.B. im Rahmen von Fallkonferenzen) suchen sollte. Hierzu könnten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Damit wäre gewährleistet, dass beispielsweise auch bei möglicherweise folgenden gerichtlichen Verfahren die Expertise von Fachberatungsstellen Berücksichtigung finden muss.



**Deutsche Akademie
für Kinder- und
Jugendmedizin e.V.**

Dachverband der kinder- und
jugendmedizinischen Gesellschaften

DAKJ e.V., Chausseestr. 128/129, 10115 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastr. 24

10117 Berlin

Geschäftsstelle

Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
Tel. 030.4000588-0
Fax 030.4000588-8
Mail: kontakt@dakj.de
Internet: www.dakj.de

Berlin, den 12.04.2018

5. und 6. Staatenbericht zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns für die Möglichkeit bedanken, zur Umsetzung der in der UN-Konvention anerkannten Kinderrechte in Deutschland Stellung zu nehmen. Die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ) ist der Dachverband der kinder- und jugendmedizinischen Verbände und Gesellschaften und vertritt die Interessen der deutschen Pädiatrie.

Die gewählte Reihenfolge der Gliederungspunkte folgt der Nummerierung der jeweiligen Artikel in der KRK und stellt keine Gewichtung der Themen dar.

Recht auf eigene Familie (Art. 3 KRK) – Wohl des Kindes

Bei allen Entscheidungen im Bereich von Pflegefamilien muss das Kindeswohl oberste Priorität haben. Wird eine Gefährdung gesehen, sollte zunächst die Herkunftsfamilie alle Unterstützung erfahren, um die Gefährdung abzustellen. Kann eine Gefährdung des Kindes nicht anders verhindert werden, muss der Staat in seiner Wächterfunktion zum Wohle des Kindes eingreifen. Das Kind kann vom Jugendamt in Obhut genommen und vorübergehend oder langfristig in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Die Unterstützung, Begleitung und Beratung sowohl der Herkunfts- als auch der Pflegefamilien muss anhand verbindlicher Qualitätsmerkmale standardisiert werden. Jedes Kind muss – soweit es das Kindeswohl erlaubt – die Möglichkeit auf Besuchskontakt zu den leiblichen Eltern haben. Es sollte sich daraus für das Kind jedoch keine Pflicht zum Umgang ableiten.

Kinder sind an jeder Stelle eines familienrechtlichen Verfahrens altersangemessen und fachlich kompetent anzuhören und zu beteiligen. Das Kind sollte das Umfeld so wenig wie möglich wechseln müssen. Nach einem vertretbaren Zeitraum muss eine klare Perspektive für das Kind sichtbar sein.

Mitgliedsgesellschaften:
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und
Jugendmedizin e.V.
Berufsverband der Kinder-
und Jugendärzte e.V.
Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie
und Jugendmedizin e.V.



Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN DE79 3006 0601 0002 9966 18
BIC DAAEDEDXXX

Amtsgericht Berlin
23335 Nz

Kindern und Jugendlichen, um die sich kein Fürsorgebeauftragter kümmert, muss so schnell wie möglich ein qualifizierter und unabhängiger Vormund zur Seite gestellt werden.

Recht auf Beteiligung (Art.12 KRK)

Wir begrüßen ausdrücklich die im Koalitionsvertrag zum Ausdruck gebrachte Absicht der neuen Bundesregierung für die 19. Legislaturperiode, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Um die konkreten Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen aber auch tatsächlich zu verbessern, darf es nicht bei einer unverbindlichen Staatszielbestimmung bleiben. Vielmehr sollte es zur Festschreibung subjektiver Rechte für Kinder im Grundgesetz kommen, durch die neben dem Schutz explizit auch die Förderung von Kindern und Jugendlichen verankert wird. Als Kinder- und Jugendärzte fordern wir, Kinder und Jugendliche in alle Entscheidungen, die sie betreffen, altersgemäß einzubeziehen. Dazu gehört unseres Erachtens auch eine angemessene Absenkung des Mindestwahlalters für Bundestagswahlen.

Neben der Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz wird die Einsetzung von Kinderbeauftragten auf allen staatlichen Ebenen angeregt. Aufgabe eines Bundeskinderbeauftragten ist es, über die Umsetzung der Verpflichtungen der UN-Kinderrechtskommission zu wachen und über die Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland umfassend und unabhängig zu berichten. Er sollte nach unserer Auffassung beim Deutschen Bundestag angesiedelt sein und Gesetzentwürfe und Entscheidungen der Exekutive daraufhin überprüfen, ob sie den Rechten von Kindern und Jugendlichen entsprechen.

Darüber hinaus bedarf es einer Stärkung und Aufwertung der Kinderkommission im Deutschen Bundestag, um den Bedürfnissen der Kinder mehr Raum in der politischen Debatte zu geben. Sie sollte zu einem echten politischen Unterausschuss aufgewertet werden, der nach Mehrheitsprinzip entscheiden kann und sich analog zu den anderen Unterausschüssen zusammensetzt. Ihre Zusammensetzung sollte fachübergreifend mit Vertretern aus verschiedenen Ausschüssen (insbesondere Familie, Gesundheit, Bildung und Forschung) erfolgen.

Rechte von Flüchtlingskindern (Art. 22 KRK)

Für alle im Zusammenhang mit (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen zu treffenden Entscheidungen gilt, dass das Kindeswohl im Vordergrund stehen muss. So sind z.B. bei der Frage der Zuweisung und Unterbringung verwandtschaftliche Beziehungen zu beachten und nach Anknüpfungspunkten in Deutschland zu suchen. Bei Untersuchungen zur Altersfeststellung ist der spezifischen Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung durch Schaffung kindgerechter Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei geflüchtete Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Eine dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende medizinische Versorgung einschließlich Prävention ist durchgängig sicherzustellen. Ergänzend nehmen wir auf die kinderrechtsbasierte [„Budapester Deklaration zu Rechten, Gesundheit und Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen auf der Flucht“](#) der International Society for Social Pediatrics and Child Health (ISSOP) vom Oktober 2017 Bezug.

Recht behinderter Kinder auf Förderung (Art.23 KRK)

Die Rechte von Kindern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in der Behindertenrechtskonvention ergänzen die Regelungen zur Förderung behinderter Kinder in der KRK. Aus dem gemeinsamen Grundgedanken der Inklusion und bestmöglichen Förderung und Teilhabe leitet sich aus unserer Sicht eine Vielzahl von Handlungsbedarfen ab:

Die Selbständigkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung muss gefördert und deren aktive Teilnahme und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft sichergestellt werden. Dafür muss ein flächendeckendes, niedrigschwelliges, Diskriminierungen und Exklusion vermeidendes und unabhängiges Beratungs- und Unterstützungssystem geschaffen werden. Dazu gehört nicht zuletzt ein effektives Schutzsystem vor Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Es kommt in der Praxis nicht selten vor, dass ein Kind mit einer Behinderung mehrfach benachteiligt wird. Das Zusammentreffen von Behinderung mit weiteren Faktoren, wie etwa einer prekären sozialen Lage oder einem Migrationshintergrund, darf nicht dazu führen, dass die Förderung und Integration zusätzlich erschwert wird. Angebote und Unterstützungen für ein behindertes Kind dürfen nicht von finanziellen und anderen familiären Ressourcen sowie von der Herkunft abhängig sein.

Die Schnittstellenproblematik im SGB VIII und SGB XII muss beseitigt werden. Die DAKJ befürwortet deshalb die inklusive Lösung im SGB VIII.

Recht auf vollumfängliche Gesundheitsversorgung (Art.24 KRK)

Die im März 2018 vom Robert Koch Institut vorgestellte aktuelle Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) hat in nahezu allen untersuchten Segmenten mit großer Deutlichkeit bestätigt, dass gesundheitliche Risikofaktoren mit dem sozialen Status des Elternhauses korrelieren. Armut ist in Deutschland nach wie vor ein gesundheitliches Risiko. Daraus abzuleiten ist die Forderung, dass der Staat durch (noch) gezieltere Fördermaßnahmen Voraussetzungen schaffen muss, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von dem Sozialstatus des Elternhauses uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung incl. Gesundheitsförderung, Präventionsleistungen und Rehabilitation haben. Gerade in Bereichen, in denen Eltern ihren Kindern in Sachen Gesundheitsvorsorge kein gutes Vorbild sind bzw. sein können, können staatliche Stellen z.B. durch gezieltere Ausgestaltung von Lehrplänen an staatlichen Bildungseinrichtungen Kindern und Jugendlichen helfen, Gesundheitsrisiken zu reduzieren. Zu denken ist hier insbesondere an gesunde Ernährung in Kitas und Schulen, eine intensivere Motivation zu einer regelmäßigen Bewegung und zu einem achtsamen, regulierten Umgang mit (Bildschirm-)Medien.

Der Zugang aller Kinder zur vollen Gesundheitsversorgung wird in Deutschland auch deshalb zunehmend schwierig, weil es nicht mehr ausreichend Fachkräfte gibt. In den nächsten 10-15 Jahren werden aufgrund des demographischen Faktors überproportional viele Kinder- und Jugendärzte in den Ruhestand gehen, ohne dass die jeweiligen Praxen, insbesondere in den ländlichen Räumen, einen Nachfolger finden werden. Bei gleichbleibenden bis rückläufigen pädiatrischen Facharztanerkennungen steuert Deutschland auf eine massive Unterversorgung im ambulanten und stationären Versorgungsbereich zu. Für den Bereich des Pflegepersonals ist es bereits jetzt für viele Kinderkliniken nicht mehr möglich, ausreichend qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen. Der Gesetzgeber ist deshalb aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die eine hinreichend qualifizierte kinder- und jugendmedizinische Versorgung sowohl im ärztlichen als auch im Pflegebereich absichern. Um einem absehbaren (Fach)Ärztmangel mittel- und langfristig gegensteuern zu können, wird es unverzichtbar sein, im Rahmen des Masterplans Medizinstudium 2020 die Zahl der Medizinstudienplätze zeitnah deutlich zu erhöhen. Die Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege müssen erweitert werden, die Arbeitsmöglichkeiten in Kinderkrankenhäusern verbessert und Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen werden.

Recht auf Bildung, darunter Kita-Betreuung (Art. 28,29 KRK)

Alle Kinder haben unabhängig von dem sozialen Status ihrer Eltern ein Recht auf frühe Förderung und Bildung. Kindern aus bildungsfernen Familien darf der Zugang zu schulischen und vorschulischen Bildungseinrichtungen nicht erschwert werden, stellt er doch gerade für diese Gruppe oft die einzige Möglichkeit für einen gesellschaftlichen Aufstieg dar. Bestehenden sozialen Ungleichheiten und Chancenungerechtigkeiten ist durch gezielte

staatliche Fördermaßnahmen entgegenzuwirken. Zu denken ist hier u.a. an einen nachhaltigen Ausbau der Kita-Plätze, Verbesserungen beim Personalschlüssel und an eine Abschaffung bzw. maximal sozialverträgliche Staffelung der Gebühren. Lehr- und Lernmaterial, der ÖPNV, der von Kindern und Jugendlichen für den täglichen Schulweg genutzt wird, und ein gesundes Mittagessen sollten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Um eine individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, müssen Unterstützungssysteme wie Schulsozialarbeit und Schulpsychologie ausgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

A redacted signature and name, consisting of two black rectangular boxes. The first box is larger and covers the signature, while the second box is smaller and covers the name.

5. und 6. periodischer Staatenbericht Deutschlands zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) nimmt im Interesse junger Menschen Stellung zum anstehenden fünften und sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

Im dritten und vierten Staatenbericht steht: „Die Bundesregierung betrachtet ihre Kinder- und Jugendpolitik als Querschnitts-, Langzeit- und Zukunftsaufgabe, die im Interesse der zukünftigen Generationen alle Bereiche der Politik bestimmt“.¹ Dem Gegenüber wird in den abschließenden Bemerkungen der Vereinten Nationen erläutert, dass zwar eine neue eigenständige Jugendpolitik eingeleitet wurde, eine umfassende Politik, die alle Aspekte der Kinderrechte abdeckt, in Deutschland aber nicht umgesetzt wird.² Der DBJR findet es besonders wichtig, dass im anstehenden Staatenbericht darauf eingegangen wird, wie eine umfassende und ressortübergreifende Kinder- und Jugendpolitik gestaltet werden kann. Dabei sollte dargestellt werden, wie sowohl die Umsetzung der Aspekte der UN-KRK für alle jungen Menschen bis 18 Jahre, als auch darüber hinaus gehend eine eigenständige Jugendpolitik für junge Menschen bis 27 Jahre erreicht wurden bzw. werden sollen – ohne dass das eine zu Lasten des anderen geht.

Das Ziel von mehr Kinder- und Jugendbeteiligung wurde im letzten Staatenbericht hervorgehoben. Und zwar mit dem Anspruch einer Beteiligung an allen Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Die Erfahrungen der letzten Jahre in der Arbeit der Jugendverbände und -ringe hat gezeigt, dass es bis zu einer umfassenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen³ noch ein weiter Weg ist. Der kommende Staatenbericht muss unbedingt aufzeigen, wie Politik und Verwaltung wirkungsvolle und nachhaltige Beteiligungsprozesse und -strukturen in unterschiedlichen Bereichen der Jugendpolitik (stärker) verankern wird. Beteiligung im Sinne der Jugendverbände ist nicht dazu da, einen Entscheidungsprozess zu legitimieren. Beteiligung darf nicht verzweckt werden. Sie gilt für alle Kinder und Jugendliche – und nicht nur für einzelne spezifische und/oder vulnerable Gruppen.

Darüber hinaus müssen im Staatenbericht Aussagen zur Senkung des Wahlalters und deren Auswirkungen auf die Umsetzung der UN-KRK erwähnt werden. Die demokratische Mitwirkung an Politik und Gesellschaft ist in der parlamentarischen Demokratie eng mit dem Wahlrecht verbunden. Die Absenkung des Wahlalters auf mindestens 16 Jahre, besser 14 Jahre stärkt somit die Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen.

Der kommende Staatenbericht beinhaltet einen Abschnitt zu Bildung, Freizeit und kulturellen Aktivitäten. Jugendverbände sind ein wichtiger und eigenständiger Teil des Bildungssystems. Sie sind unabhängige Orte des Lernens. Jugendverbände unterstützen und begleiten junge Menschen dabei, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und ihre Fähigkeiten zu entfalten. Dem DBJR ist es wichtig, dass neben Abschnitten zu formalen Bildungseinrichtungen und Ausbildung die non-formale bzw. informelle Bildung im Staatenbericht hervorgehoben und in den Kontext eines umfassenden Bildungsverständnisses gesetzt wird.

Der DBJR setzt sich für Freiräume ein. Freiräume sind nicht nur Orte für Freizeitaktivitäten. Freiräume sind viel mehr. Sie sind Räume ohne staatliche oder gesellschaftliche Vordefinitionen, in denen das Aufwachsen so wenig wie möglich von außen gesteuert oder normiert wird. In diesem Sinne sollten in den Bericht Aussagen zu Freiräumen sowohl in zeitlicher, lokaler und gestalterischer Dimension aufgenommen werden.

1 *Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Kapitel 1, Seite 16, Abschnitt 9*

2 *Abschließende Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands, Abschnitt 11*

3 *Unter Beteiligung in diesem Sinne versteht der DBJR: Gestaltungsmacht teilen und Transparent über die Rahmenbedingungen informieren. Echte Mitwirkung beginnt erst, wenn jungen Menschen das Recht eingeräumt wird, angehört zu werden, Initiative ergreifen zu dürfen oder per Delegation von Stimmen mitgestalten zu können. Mitbestimmung setzt aber voraus, auf Entscheidungen stark Einfluss nehmen, sogar relevant und mit Wirkung mitentscheiden zu können. Jugendverbände als demokratische Form der Selbstverwaltung und Interessenvertretung junger Menschen, die Millionen junge Menschen erreichen, organisieren und vertreten, bieten originäre Aktionsfelder, die die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Sie sind im Sinne einer umfassenden Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend zu berücksichtigen und zu fördern.*

Neben den genannten sollte außerdem auf folgende weitere Themen im fünften und sechsten Staatenbericht eingegangen werden:

- **Flucht und Asyl:** Bezugnehmend auf die Abschnitte 44 und 45 sowie 68 bis 71 der abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses zum dritten und vierten Staatenbericht sollte der neue Bericht zu Familienzusammenführung, Altersfeststellung von jungen Geflüchteten sowie zum uneingeschränkten Jugendhilfeschutz (SGB VIII) für junge Geflüchtete Stellung beziehen. Die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen junger Geflüchteter muss sich entsprechend der UN-KRK am Kindeswohl und -willen orientieren. Nach aktueller Gesetzeslage sieht der DBJR hier dringenden Verbesserungsbedarf.
- **Kinderrechte ins Grundgesetz:** Abschnitt 9 und 10 der abschließenden Bemerkungen beziehen sich auf die Rechtsstellung der Kinderrechte in Deutschland und merken an, dass diese in das Grundgesetz aufgenommen werden sollen. Die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung hat zum Ziel, Kinderrechte als Grundrechte in das Grundgesetz zu verankern. Der Staatenbericht sollte aufzeigen, wie und an welcher Stelle die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden, damit sie die entsprechende Wirkung entfalten können.
- **Kinder- und Jugendarmut:** Der VN-Ausschuss fordert die Bundesregierung in den abschließenden Bemerkungen in Abschnitt 65 auf entsprechende Maßnahmen gegen die zunehmende Kinderarmut umzusetzen. Der DBJR stellt fest, dass Kinder- und Jugendarmut in Deutschland stetig zunimmt. Der Staatenbericht muss erklären, wie zukünftig Kinder- und speziell Jugendarmut verhindert werden kann.
- **Digitale Gerechtigkeit:** Die Kinderrechte haben längst auch eine digitale Dimension. Kinder und Jugendliche brauchen kostenfreien und einfachen Zugang zu digitalen Informationen, Daten und Gestaltungsräumen. Dort, wo sie sich digital bewegen, müssen sie über ihre persönlichen Daten selbst bestimmen und auf den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte vertrauen können. Vor allem Kinder müssen vor entwicklungsstörenden Einflüssen, vor Gewalt und sexueller Belästigung in digitalen Räumen geschützt werden; Jugendliche ebenfalls, sie sollten aber an der Bewertung der Risiken beteiligt werden. Medien- und Informationskompetenz sind ein Schlüssel für den verantwortlichen Umgang junger Menschen mit vielfältigen Medien, an schulischen und außerschulischen Bildungsorten müssen sie diese Kompetenzen auf- und ausbauen können.
- **Minderjährige Soldaten in der Bundeswehr:** Die Bundesregierung wird in Abschnitt 76 und 77 der abschließenden Bemerkungen u.a. klar dazu aufgefordert, das Mindestalter der Rekrutierung für die Streitkräfte auf 18 Jahre festzulegen sowie Werbekampagnen für die deutschen Streitkräfte, die Kinder ansprechen, zu verbieten. Der DBJR sieht bisher keine Veränderungen und erwartet im 5. und 6. Staatenbericht, dass darauf eingegangen wird.
- **Diskriminierung anhand von Geschlecht und sexueller Orientierung:** Das Thema hat bisher wenig bis keine Beachtung im letzten Staatenbericht gefunden und sollte aufgenommen werden.
- **Verbreitung der UN-Kinderrechte:** Jugendverbände und -ringe tragen massiv dazu bei, dass es eine Verbreitung und Sensibilisierung zu Kinderrechten in ihren Strukturen, aber auch gegenüber Dritten bzw. der Gesellschaft gibt. Die Bedeutung der Jugendverbandsarbeit im Zusammenhang mit Kinderrechten sollte entsprechend im fünften und sechsten Staatenbericht erwähnt und anerkannt werden.

Beschlossen vom Vorstand am 17. April 2018



**Deutscher
Familienverband**
Bundesgeschäftsführung
Seelingstr. 58
14059 Berlin

Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes zum 5. und 6. Staatenbericht zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Zum 5. und 6. Staatenbericht zur VN-Kinderrechtskonvention bittet der Deutsche Familienverband um die Berücksichtigung folgender Erwägungen, Kritikpunkte und Empfehlungen:

I. Grundsätzliche Erwägungen

Kindern geht es nur gut, wenn es der gesamten Familie gut geht. Die Bedeutung und Erstverantwortung der Familie für das Wohlergehen der Kinder ist Kernstück des Familienschutzes in Art. 6 Grundgesetz und wird auch in der Kinderrechtskonvention bereits in der Präambel hervorgehoben. Die Verwirklichung von Kinderrechten ist daher von einer familiengerechten Gesamtpolitik nicht zu trennen.

Gleichzeitig müssen bei der Bewertung alle Lebensbereiche von Familien berücksichtigt werden. Die Umsetzung von Kinderrechten setzt daher Kinder- und Familiengerechtigkeit in vielfältigen Politikbereichen bis hinein in die Steuer-, Sozialversicherungs-, Wirtschafts- und Wohnungspolitik voraus. Dabei gilt, dass die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland am Lebensstandard in einem hochentwickelten Industrieland gemessen werden muss. Der Blick auf die Umsetzung von Kinderrechten darf also keinen zu schmalen Ausschnitt der Gesellschaft wählen, sondern muss die Breite der Familien erfassen.

II. Defizite und Handlungsbedarf

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zentrale Defizite bei der Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland beleuchtet und notwendiger Handlungsbedarf sowie geeignete Initiativen mit Blick auf die Gestaltung einer kinder- und familiengerechten Politik aufgezeigt.

1. Fehlendes Wahlrecht schränkt Partizipationsrechte von Kindern ein

Gravierende Defizite sieht der Deutsche Familienverband bei der Verwirklichung von demokratischen Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen.

Derzeit bleiben alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren auf Bundesebene vom Wahlrecht und damit vom wesentlichen Instrument politischer Partizipation in einer Demokratie ausgeschlossen, weil Art. 38 Abs. 2 GG das aktive Wahlrecht erst ab dem 18. Lebensjahr gewährt.¹ Ausgerechnet die junge Generation, die von jetzt getroffenen Entscheidungen in der Zukunft betroffen ist, hat dabei keine Stimme.

Dies widerspricht dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung und Partizipation gemäß Art. 12 Abs. 1 VN-Kinderrechtskonvention (im folgenden VN-KRK). Es gefährdet zugleich die umfassende Berücksichtigung des Kindeswohls gemäß Art. 3 Abs. 1 VN-KRK. Die Vorenthaltung des Wahlrechts für Kinder und Jugendliche widerspricht aber auch dem Grundgesetz, das in Art. 20 Abs. 2 klarstellt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und von diesem in Wahlen ausgeübt wird – und selbstverständlich sind Kinder von Geburt an Staatsbürger und Grundrechtsträger.

Der 3. und 4. Staatenbericht der Bundesregierung hat in Nr. 85 bereits darauf hingewiesen, dass die Beteiligung an Wahlen die klarste Form der politischen Partizipation ist und auf die Altersbegrenzung dieses Rechts hingewiesen. An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert. Auch die im letzten Staatenbericht dargestellte Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre in einigen Bundesländern bzw. Kommunen schafft keine grundsätzliche Abhilfe, weil damit weiterhin 16 Jahrgänge von Kindern und Jugendlichen vom höchsten politischen Grundrecht ausgeschlossen bleiben.

An dieser Stelle sieht der Deutsche Familienverband auch grundgesetzlichen Änderungsbedarf, um die Umsetzung der Partizipationsrechte von Kindern zu garantieren und den Widerspruch in der Verfassung zu heilen.

Um Kinderrechte zu stärken und das wichtigste Grundrecht – das Wahlrecht – für Kinder und Jugendliche zu erreichen, setzt sich der Deutsche Familienverband für die Einführung eines Wahlrechts ab Geburt ein, das treuhänderisch im Sinne von Art. 6 GG von den Eltern wahrgenommen wird, bis die Kinder alt genug sind, um selbst zu wählen. Unsere Initiative „Nur wer wählt, zählt“ steht unter der Schirmherrschaft von Bundesfamilienministerin a.D. Renate

¹ Dieses Demokratiedefizit besteht grundsätzlich auch auf Kommunal- und Landesebene.

Schmidt und wird von der Deutschen Liga für das Kind sowie einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis unterstützt, zu dem Persönlichkeiten aus Politik, Rechtswissenschaft und Jugendforschung zählen. Informationen finden Sie unter www.wahlrecht.jetzt.

Zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt ist die Änderung von Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 1 GG erforderlich, der bislang das aktive Wahlrecht erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Diese Änderung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat. Es ist notwendig, bei der anstehenden parlamentarischen Diskussion über die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz insbesondere diesem Thema breiten Raum einzuräumen, da es hier eine tatsächliche Lücke im Grundgesetz und vorrangigen Handlungsbedarf gibt, um die Rechte von Kindern konkret zu stärken.

2. Finanzielle Benachteiligung von Familien gefährdet Lebensstandard von Kindern

Massive Umsetzungsdefizite bestehen darüber hinaus bezüglich der finanziellen Situation von Familien mit Kindern. Der Kinderrechtsausschuss weist zu Recht auf das zunehmende Armutsrisiko von Kindern hin (Nr. 64 f.). Diese Kinder stehen aber nicht allein. Ihr Lebensstandard und ihr Wohlergehen stehen und fallen mit der finanziellen Situation von Familien. Deshalb ist Kinderarmut immer auch Familienarmut – und diese geht weit über Familien in Arbeitslosigkeit und prekärer Beschäftigung hinaus. Sie trifft auch durchschnittlich entlohnte erwerbstätige Familien und ragt bis in die Mittelschicht hinein.

Der Deutsche Familienverband berechnet regelmäßig, wie viel verfügbares Nettoeinkommen Familien abhängig von der Kinderzahl nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben bleibt (Horizontaler Vergleich). Das Kindergeld wird dabei berücksichtigt. Dieser Betrag wird verglichen mit dem steuerrechtlichen Existenzminimum, das als Mindestgrenze für die Teilhabe an der Gesellschaft definiert ist. Zugrunde legen wir einen Haushalt mit einem Bruttojahreseinkommen von 35.000 Euro, dies entspricht etwa einem Facharbeitergehalt und liegt derzeit leicht unter dem Durchschnittsverdienst aller Sozialversicherungspflichtigen. Die Berechnungen fügen wir dieser Stellungnahme im Anhang bei.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich im Berichtszeitraum die finanzielle Situation von Familien im Vergleich zu kinderlosen Haushalten weiter verschlechtert hat. Derzeit liegt das verfügbare Einkommen einer erwerbstätigen und durchschnittlich entlohten Familie mit zwei Kindern nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben um 2.319 Euro jährlich unter dem steuerrechtlichen Existenzminimum aller Familienmitglieder, im Jahr 2014 betrug diese Lücke 807 Euro. Mit jedem weiteren Kind verschärft sich die Armutsgefährdung der Familie und damit der

Kinder: Eine Familie mit 3 Kindern liegt bspw. um 7.347 Euro/Jahr unter dem steuerrechtlichen Existenzminimum (2014: 5.535 Euro).

Die finanzielle Ausgrenzung von Familien gefährdet das Kindeswohl (Art. 3 VN-KRK) und sein Recht auf angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt (Art. 27 VN-KRK). Sie schränkt darüber hinaus die elterlichen Möglichkeiten ein, die Rechte des Kindes auf Bildung, volle Entfaltung seiner Persönlichkeit, Begabung und Fähigkeiten und auf höchstmögliche Gesundheit zu verwirklichen und hat Folgen für die gesamte Entwicklung der Kinder.

Eine genauere Betrachtung dieser Ergebnisse macht deutlich, dass die zentrale Ursache für die aufgezeigte finanzielle Benachteiligung der Familien neben einem unzureichenden Familienleistungsausgleich vor allem die weitgehend familienblinde Ausgestaltung der umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme ist. Diese kennen anders als das Einkommensteuerrecht keine Kinderfreibeträge. Im Ergebnis findet keinerlei Berücksichtigung der Kindererziehung bei der Berechnung der Beitragshöhe in der Renten- und Krankenversicherung und eine völlig unzureichende Berücksichtigung von Kindererziehung in der Pflegeversicherung statt.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Gemäß dem das Grundgesetz und die VN-KRK leitenden Subsidiaritätsprinzip liegt die Verantwortung für angemessene Lebensbedingungen, Lebensstandard, Unterhaltssicherung und Entwicklung der Kinder zunächst einmal bei den Eltern. Dies setzt aber voraus, dass von den Eltern selbst Erwirtschaftetes zumindest in Höhe des Existenzminimums für Kinder frei von Steuer- und Sozialabgaben verbleibt.

Anders als bei der politischen Partizipation von Kindern (siehe II.1.) besteht hier keine Lücke im Grundgesetz. Die Verfassung ist mit dem in Art. 6 GG normierten Schutz der Familie und dem in Art. 3 GG normierten Schutz vor Ungleichbehandlung bereits außerordentlich klar, wie das Bundesverfassungsgericht in einer Reihe von Urteilen immer wieder bestätigt hat. Verwiesen sei insbesondere auf das Pflegeversicherungsurteil aus Jahr 2001.²

Defizitär ist vielmehr die fehlende Umsetzung dieser Vorgaben durch den nationalen Gesetzgeber. Der Deutsche Familienverband sah sich deshalb gemeinsam mit dem Familienbund der Katholiken bereits 2015 gezwungen, Familien dazu aufzurufen, juristisch gegen die Überbelastung mit Sozialbeiträgen vorzugehen. Inzwischen liegen dem Bundesverfassungs-

² 1 BvR 1629/94 vom 03.04.2001.

gericht mehrere Verfassungsbeschwerden sowie eine Richtervorlage des Sozialgerichts Freiburg³ vor, das sich unserer Einschätzung angeschlossen hat.

Wir plädieren für die klare Benennung dieser strukturellen Defizite im Staatenbericht der Bundesregierung und fordern den Einstieg in eine familien- und kinderorientierte Reform der umlagefinanzierten sozialen Sicherungssysteme. Dafür ist vor allem eine Beitragsentlastung von Familien in Abhängigkeit von der Kinderzahl erforderlich. Der Deutsche Familienverband empfiehlt dafür die Einführung eines Kinderfreibetrags bei der Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Vorbild des steuerlichen Gesamtkinderfreibetrages. Nähere Informationen zu der Elternklagen-Kampagne des Deutschen Familienverbandes und des Familienbundes der Katholiken sowie zur Ausgestaltung einer familien- und kinderorientierten Beitragsentlastung finden Sie unter www.elternklagen.de.

Um die Steuerfreistellung des Kindesexistenzminimums zu gewährleisten und die vorrangigen Leistungen im Rahmen des in § 31 Einkommensteuergesetz geregelten Familienleistungsausgleichs bis in die Mittelschicht hinein armutsfest auszugestalten, ist darüber hinaus eine zügige Anhebung von steuerlichem Kinderfreibetrag und Kindergeld sowie eine klare Anbindung des Kindergeldes an die Wirkung des steuerlichen Kinderfreibetrags erforderlich. Empfohlen wird hierfür eine Kopplung des Kindergeldes an die maximale steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags, die sicherstellt, dass in der Summe bei jeder Familie der gleiche Kindergeldbetrag ankommt. Wir halten auf der Basis steuerrechtlicher Erwägungen dafür eine Anhebung des Kindergeldes auf 330 Euro pro Kind und Monat für dringend erforderlich.

3. Benachteiligung von Familien und Kindern am Wohnungsmarkt

Die stark gestiegenen Wohnkosten verbunden mit der finanziellen Benachteiligung von Familien haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich immer mehr Familien am Wohnungsmarkt keine familiengerechten Wohnungen mehr leisten bzw. kein Wohneigentum mehr bilden können und in zu enge Wohnungen und/oder in benachteiligte Wohnlagen abgedrängt wurden. Dies gefährdet das Wohl und die Entwicklung von Kindern und schränkt ihren Lebensstandard erheblich ein.

Trotz dieser offenkundigen Mängel wurden die Wohnbedürfnisse von Familien in den vergangenen Jahren weitgehend ausgeblendet und zum Beispiel bei der Arbeit des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen nicht einmal thematisiert. Auch in den Bundesländern,

³ AZ: S 6 KR 448/18 vom 19.02.2018.

die die Verantwortung für den Sozialen Wohnungsbau tragen, ist die Förderung des familien- und kindgerechten Wohnens deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig wurde in zahlreichen Bundesländern die Grunderwerbsteuer, die die Bildung von Familien-Wohneigentum massiv erschwert, drastisch erhöht. Diese Entwicklungen gelten übrigens auch für Bundesländer, die bereits Kinderrechte in ihrer Verfassung verankert haben.

Die Wohnungspolitik ist dringend gefordert, die Wohnbedürfnisse von Familien mit Kindern wieder stärker zu berücksichtigen. Mit Blick auf die besondere Bedeutung des Wohneigentums für die Lebensgestaltung von Familien sind zumindest die zügige Einführung des zugesagten Baukindergeldes auf Bundesebene und die Einführung von Freibeträgen für Familien-Wohneigentum in der Grunderwerbsteuer erforderlich. Darüber hinaus ist die Schaffung von bezahlbarem und familiengerechtem Mietwohnraum nötig. Dies erfordert die familienorientierte Wiederbelebung des Sozialen Wohnungsbaues und die Definition klarer Familienkriterien für die steuerliche Mietwohnungsbauförderung. Als Sofortmaßnahme zur Vermeidung finanzieller Überlastung von Familien fordert der Deutsche Familienverband die Erhöhung des Wohngeldes und hier insbesondere die stärkere Berücksichtigung der Energiekosten.

4. Kindeswohl und Wirtschaft

Bislang kaum thematisierte Aspekte der Kinderrechediskussion sind die Bedeutung elterlicher Zeit für die Entwicklung der Kinder und die Frage, wie sich die Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt auf diese Zeit auswirken. Der Deutsche Familienverband begrüßt grundsätzlich, dass der VN-Kinderrechtsausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen die Bedeutung der Wirtschaft für die Verwirklichung des Kindeswohlprinzips aufgreift (ab Punkt 22). Unsere Bedenken geht aber weit über die Ausführungen des Ausschusses hinaus und betreffen unmittelbar die Gestaltung des Familienlebens zwischen Kindererziehung und Beruf.

Zu beobachten war im gesamten Berichtszeitraum ein zunehmender Bedeutungsverlust der kindlichen bzw. familiären Belange gegenüber wirtschafts- und arbeitsmarktorientierten Interessen. Familien sind auf eine stabile Wirtschaft angewiesen. Insoweit ist eine Wirtschaftspolitik, die Unternehmen Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht, durchaus im Sinne von Kindern und Eltern. Allerdings ist hier ein politischer Aushandlungsprozess gefordert, der – wie sowohl vom Grundgesetz als auch von der VN-Kinderrechtskonvention gefordert – die Familie schützt und das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt. Diese vorrangige Berücksichtigung ist derzeit angesichts der zunehmenden Vermischung familienpolitischer Ziele mit Zielen der Arbeitsmarktpolitik und der Fachkräftesicherung nicht mehr gewährleistet. Im Ergebnis beobachten unsere Familien, dass selbst gesetzlich verbriefte und seit langem eingeführte

Schutzzeiten wie die dreijährige gesetzliche Elternzeit inzwischen nicht mehr als selbstverständlich akzeptiert werden und die Entscheidung für Erziehungsphasen verstärkt zu beruflichen Nachteilen und finanziellen Einbußen führt. Auch das im Berichtszeitraum eingeführte ElterngeldPlus setzt vorrangig auf eine Verkürzung von Erziehungsphasen.

Wir halten es für erforderlich, vor diesem Hintergrund die zeitlichen Aspekte des Kindeswohlprinzips und der weiteren in der VN-KRK niedergelegten Rechte herauszuarbeiten und problematische Entwicklungen und Interessenkonflikte ehrlich und kritisch aufzuzeigen. Kinder haben nicht nur ein Recht auf Unterhalt, Bekleidung, Ernährung und Wohnen. Sie haben auch ein Recht auf die Zeit ihrer Eltern. Der VN-Kinderrechteausschuss moniert in seinen Abschließenden Bemerkungen ab Nr. 56 u.a. die zunehmende Zahl von Bindungsstörungen und die Zunahme emotionaler und verhaltensbezogener Probleme bei Kindern. Es ist zumindest zu vermuten, dass Ursache dieser Probleme nicht nur der vom Ausschuss angesprochene Leistungsdruck in der Schule ist, sondern insbesondere auch der Leistungs- und Zeitdruck, der auf die gesamte Familie einwirkt.

Entlastende Maßnahmen, die hier gegensteuern, müssen entsprechend auch an einer zeitlichen Entlastung der Familie ansetzen und ihr Wahlfreiheit ermöglichen, damit sie ihrer Erziehungsaufgabe bestmöglich nachkommen kann. Lücken klaffen hier insbesondere bei der Unterstützung für Mehr-Kind-Familien mit längeren Erziehungsphasen sowie für junge Familien, die sich während der dreijährigen gesetzlichen Elternzeit für die häusliche Betreuung entscheiden. Die ersten Lebensjahre eines Kindes sind von besonderer Bedeutung für seine weitere Entwicklung, und es muss Optionen geben, die es allen Eltern ermöglichen, ihrem Kind die individuell am besten passende frühkindliche Betreuung anzubieten. Als Modell bietet sich dafür bis zum 3. Geburtstag des Kindes ein von der gewählten Betreuungsform unabhängiges Betreuungsbudget an, das alle Familien direkt und in bar erreicht.

5. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung:

Einführung einer Familienverträglichkeitsprüfung für Gesetze und Verordnungen

Die aufgezeigten Defizite sind auch Folge einer politischen Entscheidungsfindung, bei der die Belange von Kindern und Familien nicht im Mittelpunkt stehen. Grundlegend ist dies bereits durch das fehlende Wahlrecht verursacht (siehe oben II.1.). Es gilt aber auch für die unzureichende Berücksichtigung von Kinder- und Familienbelangen bei Gesetzen und Verordnungen.⁴

⁴ Vgl. auch Abschließende Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands, Nr. 26 und 27.

Der Deutsche Familienverband hält daher dringend die Einführung von Verfahren für erforderlich, die die vorrangige Berücksichtigung von Kinderbelangen flächendeckend gewährleisten. Mit Blick auf die Einbettung von Kindern in die Familie (siehe oben I.) ist hierzu der Blick auf die Auswirkungen politischer Entscheidungen auf die gesamte Familie gefordert. Der Deutsche Familienverband fordert dafür die Einführung einer verbindlichen Familienverträglichkeitsprüfung für alle Gesetze und Verordnungen, wie dies z.B. bereits für die Abschätzung der Folgen von Gesetzen für öffentliche Haushalte geregelt ist.

Auf Bundesebene hat 2013 die damalige Große Koalition im Koalitionsvertrag die Verankerung der Familienfreundlichkeit als Leitprinzip der Gesetzgebung und des exekutiven Handelns zugesagt. Dies hätte den Einstieg in geeignete Verfahren eröffnet. Jedoch hat der Gesetzgeber bis zum Ende der Legislaturperiode und damit über den gesamten Berichtszeitraum hin versäumt, diese Zusage in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) umzusetzen. Der Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung verweist zwar darauf, dass Familienpolitik ins Zentrum des Regierungshandelns gestellt werden soll, benennt jedoch keine verbindlichen Verfahren zur Umsetzung dieser Zusage.

Als ersten Schritt empfiehlt der Deutsche Familienverband daher die Verankerung der Familiengerechtigkeit als Leitprinzip in Kapitel 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), wie dies bereits für die Gleichstellung von Frauen und Männern gilt, sowie die entsprechende Verankerung in den Geschäftsordnungen und Regelwerken der Bundesländer und Kommunen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, 16.04.2018

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum 5. und 6. Staatenberichtsverfahren zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Artikel 27 Angemessene Lebensbedingungen, Unterhalt

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.


Zentrumsleitung
Zentrum FBE

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin


Berlin, 16.04.2018

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die der Wohlfahrtsverbände im Rahmen des Verfahrens zum 5. und 6. Staatenbericht zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes partnerschaftlich einbezieht.

Gerne nutzt die Diakonie Deutschland die Gelegenheit für eine Stellungnahme, wobei sie sich unter Einbezug der Abschließenden Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenberichts Deutschlands auf Artikel 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes konzentriert.

Die bisherige Aussage der Bundesregierung¹, Kinder würden in Deutschland überwiegend in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen aufwachsen, irritiert vor dem Hintergrund, dass das Armutsrisiko von Kindern, insbesondere von Alleinerziehenden und in Familien mit Migrationshintergrund² in Deutschland seit Jahren steigt.³

Im Dezember 2017 lebten 2.027.907 Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften.⁴ In Armut lebenden Kindern fehlt es an Dingen, die für andere Kinder selbstverständlich sind: von Kleidung über gesunder Ernährung bis hin zur Schulausstattung.

Diese grundsätzlichen Mängel in der Bedarfserfassung werden auch nicht durch die regelmäßige Anpassung der Regelbedarfe⁵ ausgeglichen oder durch eine geringfügige Erhöhung des

¹ 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2017

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Familien mit Migrationshintergrund, 2014

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Familienreport 2017

⁴ Bundesagentur für Arbeit Statistik Dezember 2017

Kindergeldes.⁶ Zumal das Kindergeld als Förderleistung im SGB-II-Leistungsbezug mit dem Sozialgeld vollständig verrechnet wird. Daher gehen Kindergelderhöhungen an vielen in Armut lebenden Kindern und Jugendlichen vorbei, ebenso wie die steuerliche Förderung.

Die Diakonie Deutschland kritisiert, dass das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen nicht transparent und realistisch ermittelt und zuverlässig gewährleistet wird. Der Bedarf, welcher im Regelsatz für Kinder in der Grundsicherung festgelegt wird, ist zu gering angesetzt, er schreibt Kinderarmut fest. Regelsätze, die nur aus den Ausgabenpositionen der ärmsten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe errechnet werden, führen zu einem Armutskreislauf. Sie spiegeln nicht wider, was wirklich gebraucht wird.⁷

Weiter ergibt eine kritische Betrachtung des Familienlastenausgleichs, dass Kinder gutverdienender Eltern durch die Kinderfreibeträge stärker unterstützt werden, als Kinder Erwerbsloser oder von Eltern mit mittlerem Einkommen.

Ebenfalls relevant sind die an anderer Stelle festgestellten besonderen Armutsrisiken für Alleinerziehende und kinderreiche Familien, welche weiterhin nicht gelöst sind.

Die UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet in Artikel 27 allen Kindern und Jugendlichen ein eigenständiges Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Teilhabe am sozialen, kulturellen und künstlerischen Leben. Die Eltern tragen die Verantwortung für das Aufwachsen ihrer Kinder. Der Staat ist aber dazu verpflichtet, eine angemessene materielle Versorgung von Kindern sicherzustellen und über grundsätzliche sozialpolitische Entscheidungen Rahmenbedingungen zu gestalten, die ein Aufwachsen in Armut verhindern.

Auch wenn in den letzten Jahren die Familienpolitik neue Wege gewagt hat, indem sie in 2014 die familienpolitischen Maßnahmen und Leistungen erstmals evaluiert⁸, neben der Verbesserung der Kinderbetreuungssituation, den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in 2015 erhöht und in 2017 den Unterhaltsvorschuss reformiert hat, fehlt es auch derzeit unter der neuen

⁵ Der Regelbedarf wurde in 2018 erhöht für Kinder unter 6 Jahre um 3 Euro auf 240 Euro, für Kinder von 6 Jahren und unter 14 Jahren um 5 Euro auf 296 Euro, für Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren um 5 Euro auf 316 Euro.

⁶ So wurde das Kindergeld in 2017 und 2018 um jeweils 2 Euro auf 194,- Euro für das 1. und 2. Kind erhöht.

⁷ Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzentwurf 2016 für Diakonie Deutschland –Evangelischer Bundesverband von Irene Becker, 2016

⁸ Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, 2014

Bundesregierung in Deutschland weiter an systematischen Maßnahmen zur Reduzierung von Kinderarmut.⁹

So ist zwar die von der Bundesregierung geplante Erhöhung des Kinderzuschlags sowie die Abschaffung der Abbruchkante ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, aber grundlegenden Fehlkonstruktionen wie die unterschiedliche Bemessung des kindlichen Mindestbedarfes in den drei Rechtsgebieten Steuer-, Sozial¹⁰- und Unterhaltsrecht werden dagegen nicht angegangen.

Um Kindern, die in der UN-Kinderkonvention zugesicherten Rechte auf soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten schlägt die Diakonie Deutschland eine Förderung von Kindern und Jugendlichen aus drei Säulen vor:

- Eine einheitliche finanzielle Förderung statt Kindergeld, Kinderfreibeträgen, Kinderzuschlag, Kinder-Regelsätzen und pauschalierte Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket.
- Eine bedarfsabhängige Förderung bei Bedürftigkeit mit direkter Auszahlung an die Eltern (Wohngeld, schulische Bedarfe, Fahrten, Lernförderung, Mittagessen, Gesundheit, größere Anschaffungen)
- Eine infrastrukturelle Förderung nach regionalen Bedarfen (Ganztagsbetreuung, Betreuung von Unter-Dreijährigen, Förderung von Unterstützungs-, Beratungs-, Hilfs- und Freizeitangeboten).

Die Diakonie Deutschland ist der Auffassung, dass mit diesen Vorschlägen eine zielgenauere Ausgestaltung familien- und sozialpolitischer Leistungen als bisher erreicht werden kann und neben bildungspolitischen sowie arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut geleistet werden kann.

⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU,CSU und SPD „Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, 2018

¹⁰ Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband von Irene Becker unter Mitarbeit von Verena Tobsch, INES Berlin, 2016

Hinweise zur Vorbereitung des periodischen 5. und 6. Staatenberichtes Deutschlands an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks hat im Folgenden zusammengefasst, welche Themen unserer Ansicht nach im Staatenbericht erläutert werden sollten. Dabei haben wir uns auf die vergangenen Empfehlungen des UN-Ausschusses nach dem letzten Staatenbericht und die in der UN-Kinderrechtskonvention normierten Rechte bezogen.

I. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 UN-KRK): Verbreitung, Sensibilisierung, Fortbildung

Als Vertragsstaat ist Deutschland verpflichtet, die Kinderrechte bekannt zu machen und Kinder und Erwachsene über diese und den Stand der Umsetzung zu informieren sowie Fachkräfte, z.B. Richter/Richterinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Verfahrensbeistände und Verwaltungsangestellte entsprechend fortzubilden. Es ist daher im Bericht auf die Berücksichtigung der Kinderrechte in Lehrplänen, Fortbildungen usw. einzugehen. Der Ausschuss fordert in diesem Zusammenhang Deutschland wiederholt auf:

- Module zur UN-KRK und zu Menschenrechten in Lehrplänen, Initiativen um vulnerablen Gruppen (wie z.B. Flüchtlingen und ethnischen Minderheiten) zur Verfügung zu stellen
- Systematische und fortlaufende Weiterbildungsprogramme zur UN-KRK für Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten
- Ein größeres Engagement der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für die KRK
- Die Verbreitung des Staatenberichts und der Empfehlungen in großem Umfang, um die Bevölkerung für die UN-KRK zu sensibilisieren und Diskussion über die Umsetzung in Gang zu setzen

Mit der UN-KRK hat sich die Bundesregierung verpflichtet, eine umfassende Aufklärungs- und Informationspolitik umzusetzen. Dies gilt nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene, die in der Regel diejenigen sind, die Kindern ihre Rechte verwehren bzw. nicht genug dafür tun, dass ihre Rechte verwirklicht werden.

Mehr als 25 Jahre nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland ist die Kenntnis der Kinderrechte leider noch lange keine Selbstverständlichkeit. Die Befragungen des Deutschen Kinderhilfswerkes im Kinderreport Deutschland von 2015 bis 2018 kommen zu dem Ergebnis, dass ein großes Bekanntheitsdefizit der Kinderrechte in Deutschland besteht. Eine Mehrheit der Befragten gibt an, die Kinderrechte nur dem Namen nach oder gar nicht zu kennen. Bei den Kindern sagten dies 2018 84 Prozent, bei den Erwachsenen 87 Prozent. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund besorgniserregend, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und verstehen müssen, um diese einfordern und durchsetzen zu können. Der Staatenbericht sollte daher hin den Blick nehmen, welche Bemühungen erfolgt sind, um eine umfassende und anhaltende Bildungsoffensive in Sachen Kinderrechte anzustoßen, die Kinder wie Erwachsene erreicht. Es geht auch darum die Kenntnisse unter vulnerablen Gruppen sowie Fachkräften zu verbessern und eine Diskussion über den Stand der Umsetzung anzuregen

Wissenschaftliche Studien belegen eine zunehmende soziale Segregation der Bildung in Deutschland nach Quartieren, wie auch nach Schulformen. Gerade Kindern, die es aufgrund des gegliederten Schulsystems ohnehin häufig schwieriger haben, im Berufsleben anzukommen und sich in die Gesellschaft zu integrieren, sollte die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, ihre Rechte einfordern zu können. Dabei gilt, neben der Vermittlung von Wissen über die Kinderrechte, dass sich die Schulen in ihren Strukturen stärker für das Thema Kinderrechte öffnen und die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in ihren Gremien forcieren, um somit Kinderrechte direkt erlebbar zu machen.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Nichtdiskriminierung, Artikel 2 UN-KRK: Kinder mit Migrationshintergrund und geflüchtete Kinder

Die Kinderrechte gelten gemäß UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) für jedes Kind „ohne jede Diskriminierung“. Alle Kinder in Deutschland sind daher ganz unabhängig von Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Bleibeperspektive und ihren Flucht/Migrationsgründen als Kinder zu behandeln. In diesem Kontext ist auch die Empfehlung des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes relevant, eine gleiche und kinderfreundliche Behandlung für jedes Kind unter 18 Jahren sicherzustellen, was in den abschließenden Bemerkungen unter den besonderen Schutzmaßnahmen stand.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt Deutschland, **Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung insbesondere von Kindern mit Migrationshintergrund** durch Programme und politische Ansätze zur Verringerung der Ungleichheiten zu erhöhen beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsangeboten und Entwicklung ergriffen wurden. Es sollte im Staatenbericht somit darauf eingegangen werden, welche Maßnahmen diesbezüglich ergriffen wurden.

Im Staatenbericht wäre auch auf die **Unterbringung von geflüchteten Kindern und ihren Familien** in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften einzugehen, den Zugang der dort lebenden Kinder zu Kitas und Schulen, zur Gesundheitsversorgung sowie Freizeitangeboten. Es geht vor allem um Maßnahmen für eine kindgerechte Unterbringung und Integrationsmaßnahmen und somit die Begrenzung der Verweildauer von Kindern und ihren Familien in diesen Einrichtungen. **Unbegleitete geflüchtete Kinder** haben ganz besondere Förder- und Unterstützungsbedarfe, die sich am Gesichtspunkt des Kindeswohls ausrichten müssen. Daher sollte im Staatenbericht die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen thematisiert werden und in diesem Zusammenhang die weiteren Vorhaben bezüglich der Anwendung der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfestandards für diese Kinder.

In Bezug auf die Situation geflüchteter Kinder hat der Ausschuss auch eine Empfehlung zur Verbesserung von Familienzusammenführungen abgegeben (siehe unter Familiäres Umfeld und alternative Betreuungsformen).

2. Kindeswohl, Artikel 3 UN-KRK

Die Vertragsstaaten sind gemäß Artikel 3 UN-KRK dazu verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, dem Kindeswohl als vorrangigem Gesichtspunkt Berücksichtigung zu schenken. Das Kindeswohlprinzip ist bei allen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Verfahren sowie allen politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten, die sich auf Kinder beziehen und Auswirkungen auf sie haben, angemessen zu integrieren und konsequent anzuwenden. In dieser Hinsicht, hat der Ausschuss Deutschland dazu ermutigt Verfahren und Kriterien auszuarbeiten, die an Einrichtungen, Gesetzgebungsorgane und Öffentlichkeit weitergegeben werden können. Daher ist im Staatenbericht auszuführen, inwiefern Deutschland die Bemühungen bezüglich einer solchen fachübergreifenden Integration und Anwendung der Kindeswohlprüfung verstärkt hat.

Ein wichtiges Thema in diesem Zusammenhang ist der **Zugang zum Recht für Kinder und die Ausgestaltung der Justiz in kindgerechter Weise**. Verschiedene Studien zeigen, dass es in Deutschland noch Verbesserungsbedarf gibt. So fühlen sich die meisten Kinder schlecht über den Gerichtsprozess informiert und wünschen sich eine Behandlung, die sie ernst nimmt. Deutsche Gerichtsentscheidungen und Gesetzgebungsverfahren setzen sich bisher kaum mit der Ermittlung des Kindeswohls auseinander, wenn dieses nicht ausdrücklich wie im Familienrecht normiert ist.

Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen, macht die UN-KRK Vorgaben für ein kindgerechtes Justizsystem. So müssen auch die Interessen des Kindes in Gerichtsverfahren vorrangig berücksichtigt werden. Im Staatenbericht sollte auch dazu Stellung genommen werden, wie die Voraussetzungen des GC 12 (das Recht gehört zu werden) und des GC 14 (Kindeswohl/die kindlichen Interessen) in gerichtlichen und Verwaltungsverfahren garantiert werden. Diese Vorgaben betreffen u.a. den Umgang mit den Kindern im Verfahren und die Ausgestaltung der Anhörungen, die Informationen für die betroffenen Kinder, die Qualifizierung der Fachkräfte sowie die Ausgestaltung der Räumlichkeiten, in denen Kinder angehört werden.

3. Beteiligung, Artikel 12 UN-KRK

Die Beteiligungsrechte stellen nach Maßgabe des UN-Ausschusses eines der vier Allgemeinen Prinzipien der Kinderrechtskonvention dar. Entsprechend hoch ist die Bedeutung der Umsetzung von Artikel 12 anzusehen. Allgemein kann festgestellt werden, dass eine alltags- bzw. projektbezogene Beteiligung der Kinder bspw. bei der Spielplatzgestaltung oder der Ausgestaltung von Angeboten im Bereich der Jugendarbeit und der Jugendverbände vergleichsweise gut entwickelt scheint. In anderen Bereichen dagegen existiert großer Nachholbedarf, so bspw. bei der dauerhaften Beteiligung an gesellschaftlichen und politischen Prozessen.

Auf der Kommunalebene existieren etwa 500 dauerhaft arbeitende Kinder- und Jugendvertretungen – bei ca. 11.000 Kommunen bundesweit. Es wäre im Staatenbericht wichtig dazulegen, wie diese Gremien arbeiten und ob sie als geeignetes Instrument anzusehen sind. Darüber hinaus wäre im Staatenbericht der Frage nachzugehen, wie die 10.500 Kommunen ohne Kinder- und Jugendvertretung Artikel 12 UN-KRK umsetzen. Eine noch größere Leerstelle tut sich auf bei Beteiligung auf Landes- und Bundesebene, wenngleich zugestanden werden kann, dass der lebensweltnahe kommunale Raum sich für eine beteiligungsorientierte politische Arbeit strukturell eher eignet.

Als Zukunftsthema soll hier die Demokratisierung der Schulen eingebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass die demokratische Verfasstheit unserer Gesellschaft bedroht ist, besteht die dringende Notwendigkeit, im Bereich der Wissensvermittlung und der Handlungspraxis Kindern und Jugendlichen von klein auf demokratisches Handeln und zivilgesellschaftliches Engagement nahe zu bringen. Den Schulen kommt hier eine Schlüsselstellung zu. Es wäre somit im Staatenbericht dazulegen, inwiefern Schulen die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen stärken.

Auch bei der Überwindung von Kinderarmut spielt Beteiligung eine große Rolle, so fördert Beteiligung Resilienz und hilft dadurch den Kindern, die negativen Armutsfolgen zu kompensieren. Beteiligung stärkt zudem ihr Selbstbewusstsein und aktiviert sie, durch eigenes Engagement auf ihre Lebenssituation einzuwirken. Es wäre somit für den Staatenbericht wichtig dazulegen, inwiefern Kinder aus benachteiligten Sozialmilieus ausdrücklich durch Beteiligungsmaßnahmen erreicht werden, die in Form und Inhalt auf ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten zugeschnitten sind.

III. Familiäres Umfeld und alternative Betreuungsformen: Kinder außerhalb des familiären Umfelds (Artikel 9, 10 UN-KRK)

Unter Hinweis auf den Kindeswohlvorrang und die Ausführungen dazu in GC 14 empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat Kindern ausländischer Staatsangehöriger **ein gesetzlich festgelegtes Recht auf Familienzusammenführung zuspricht**.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 UN-KRK stellen die Vertragsstaaten sicher, dass ein Kind nicht gegen seinen Willen von den Eltern getrennt wird. Gemäß Artikel 10 Abs. 1 UN-KRK haben Vertragsstaaten die Pflicht Anträge zwecks Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt zu bearbeiten. Das Recht auf familiäres Zusammenleben ist zwar grundrechtlich geschützt, doch bedeutet die derzeitige Rechtslage (nach § 104 Absatz 13 AufenthG) für Familien subsidiär Geschützter eine Trennung auf Jahre. Für die

meisten Minderjährigen (die meisten Menschen aus Kriegsgebieten erhalten subsidiären Schutzstatus) ist es aufgrund der kategorischen Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten derzeit unmöglich, ihre Eltern und Geschwister in die Bundesrepublik Deutschland nachzuholen. Eine bedeutende Frage im Hinblick auf die Ausschussempfehlungen zu Artikel 3 UN-KRK ist daher, wie Kindewohlüberlegungen Eingang in die gesetzlichen Regelungen zum Familiennachzug und deren Umsetzung gefunden haben. Das Leitprinzip des Kindeswohls gilt auch für Entscheidungen über Anträge auf Einreise in ein Land und Entscheidungen, die die Familieneinheit betreffen. Fraglich ist, wie das Kindeswohl bei Entscheidungsprozessen des Gesetzgebers sowie nationaler Behörden zum Familiennachzug bei der bestehenden Gesetzeslage eine wesentliche Leitlinie darstellt. Es wäre hier auch auf das neue Gesetzesvorhaben der Regierungskoalition einzugehen und wie dieses in Bezug auf die unbegleiteten Minderjährigen, die ohne Eltern und Geschwister leben müssen, den Anforderungen der UN-KRK entspricht.

IV. Angemessener Lebensstandard (26, 27 UN-KRK)

Der Ausschuss empfiehlt, dass Deutschland die erforderlichen Mittel bereitstellt und seine Bemühungen verstärkt zur Bekämpfung der eigentlichen Ursachen von Kinderarmut verstärkt, eine umfassende Evaluation der Bereiche vornimmt, in denen Familien besonders von Armut betroffen sind und materielle Hilfen für benachteiligte Familien erhöht, um einen angemessenen Lebensstandard sicherzustellen.

Die Artikel 26 und 27 geben jedem Kind das Recht auf soziale Sicherheit und einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard. In Deutschland hängen die Rahmenbedingungen, unter denen Kinder aufwachsen, jedoch stark von Familie und Herkunft ab, sowie vom Ort, an dem Kinder leben. Bisher ist es politisch nicht gelungen, Strategien für eine bessere Teilhabe von armutsbetroffenen Kindern zu entwickeln und umzusetzen, die föderale Strukturen und Ressortzuschnitte überwinden, Zuständigkeitsstreitigkeiten aufbrechen und ganzheitlich ansetzen. Um Teilhabe- und Verwirklichungschancen von bedürftigen Heranwachsenden strukturell zu verbessern, gilt es, die präventiven Angebote auf den verschiedenen Ebenen miteinander zu verzahnen und als Ganzes zu denken. Es sollte im Staatenbericht thematisiert werden, dass Maßnahmen gegen Kinderarmut nur dann erfolgreich sein können, wenn der Bundesgesetzgeber eine Gesamtstrategie verfolgt, die eine Entwicklung der Infrastruktur genauso wie eine zuverlässige materielle Absicherung der betroffenen Kinder und Jugendlichen verfolgt und welche Schritte dahingehend geplant sind.

Zu einem angemessenen Lebensstandard von Kindern gehört mehr als nur die Grundversorgung. Auch das Bundesverfassungsgericht hat unlängst festgestellt, dass ein menschenwürdiges Existenzminimum „sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (...) als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst“. Derzeit orientieren sich die materiellen Hilfen für Familien am unteren Mindestmaß. Es sollte dementsprechend im Staatenbericht darauf eingegangen werden, wie Kinder, insbesondere jene, die mit ihren Eltern im Sozialleistungsbezug leben, umfassend materiell abgesichert werden können, um eine ausreichende gesellschaftliche Teilhabe für diese Gruppe zu ermöglichen.

V. Bildung (Art. 28, 29 UN-KRK)

Der Ausschuss empfiehlt u.a.

- Eine Revision des aktuellen Bildungssystems, bei dem die Schüler/innen in einem sehr frühen Stadium getrennt werden
- Ausreichende Mittel, um Kindern aus ethnischen Minderheiten in schulischen Einrichtungen zusätzliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen

Laut UN-KRK hat Bildung die Aufgabe, alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von familiären Startbedingungen oder ihrer Herkunft, ihren individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend optimal zu fördern und ihnen gleichzeitig die gesellschaftlichen Anforderungen und Regeln unseres demokratischen Gemeinwesens zu vermitteln. Wie die Pisa-Studien verdeutlichen, wird die Bildungskarriere in Deutschland jedoch nach wie vor entscheidend von Faktoren wie dem Migrationshintergrund oder den Einkommensverhältnissen der Familie geprägt. Eine gute Bildung schon für kleine Kinder kann die Chancengleichheit in unserer Gesellschaft fördern und herkunftsbedingte und soziale Unterschiede am besten ausgleichen.

Im Staatenbericht sollte dargestellt werden, inwiefern Bildungseinrichtungen und die frühkindliche Bildung Kinder durch gelingende Partizipation in ihrer Selbstwirksamkeit stärken und die Anlage für späteres gesellschaftliches Engagement und Demokratiekompetenzen legen. Nicht zuletzt kommt dem Bildungssystem auch die Aufgabe zu, Brücken in andere Systeme zu schlagen. Daher ist insbesondere auf den benötigten Ausbau der Schulsozialarbeit einzugehen, die in der Lage ist Präventionsketten vor Ort zu stärken, Brüche im Übergang zu einzelnen Ausbildungsabschnitten zu vermeiden sowie die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu befördern. Als Schwierigkeit wäre das Fehlen von finanzieller Absicherung und von gesetzlicher Verankerung zu problematisieren.

Interessante Fragen für die Umsetzung der KRK sind, inwieweit Pläne für bundesweit einheitliche, verbindliche und wissenschaftlich fundierte Standards in der Kindertagesbetreuung bestehen, die insbesondere den Zugang zu Kitas, die Qualifikation und Ausbildung der Fachkräfte und die Leitlinien der pädagogischen Arbeit anhand der Kinderrechte thematisieren. Des Weiteren wäre zu beschreiben, wie die Realisierung von Mitbestimmung sowie die frühe Förderung demokratischer Kompetenzen in Kita und Schule umgesetzt werden soll

VI. Sonstige besondere Schutzmaßnahmen (Artikel 22 UN-KRK)

1. Asylsuchende und Flüchtlingskinder

Eine weitere Empfehlung des Ausschusses in Bezug auf minderjährige Geflüchtete betrifft die **Verfahren der Alterseinschätzung**. Diese sollen auf wissenschaftlich gesicherten Methoden beruhen und die Würde des Kindes wahren.

Im Staatenbericht ist daher zu erläutern, wie die aktuelle Rechtslage (seit 2015 § 42f SGB VIII) und Praxis in Deutschland die internationalen Verpflichtungen der UN-KRK umsetzen bzw. inwiefern neue Gesetzesvorhaben gerechtfertigt sind. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es nach aktuellem Forschungsstand kein medizinisches Verfahren gibt, mit dem sich das Alter einer Person sicher feststellen lässt. Auch die Volljährigkeit einer Person kann weder sicher bewiesen noch ausgeschlossen werden.

Das Hauptziel von Alterseinschätzungsverfahren muss der Schutz von Minderjährigen und ihrer Menschenrechte im Sinne der UN-KRK sein, insbesondere die Achtung des Kindeswohls, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, das Recht, gehört und informiert sowie vor Gewalt und Missbrauch geschützt zu werden. Weitere Details zu den Alterseinschätzungsverfahren sind in General Comments geregelt (GC Nr. 4 UN-Wanderarbeitnehmerrechts-Ausschuss und Nr. 23 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, GC Nr. 6 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes).

Insbesondere ist auf die Kritik des UN-Ausschusses einzugehen und auszuführen, inwieweit die Gesetzeslage (seit Einführung des § 42f SGB VIII) herabwürdigende und erniedrigende Praktiken zulässt sowie die Tatsache, dass eine bedeutende Anzahl von asylsuchenden Kindern in der Praxis als Erwachsene eingestuft werden. Weder der Ausschluss entwürdigender Methoden wie die Genitaluntersuchung noch der Zweifelssatz nach Art. 25 2013/32/EU wurden nämlich in den Gesetzestext aufgenommen. Fraglich ist, wie sich die fehlende Kodifikation in der Praxis auf die Anwendung medizinischer Verfahren auswirkt.

2. Kinder mit Migrationshintergrund

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, die **gesetzliche Verpflichtung** aller **Einrichtungen** aufzuheben, **die zuständigen Behörden über den ungeregelten Einwanderungsstatus eines Kindes zu informieren**. Die Regelung des § 87 Abs. 2 AufenthG führt in der Praxis dazu, dass Kinder mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus keine Dienste in Anspruch nehmen können aus Angst, dass ihr ungeregelter Status aufgedeckt wird und u. a. die Abschiebung nach sich ziehen könnte. Dies betrifft auch die Inanspruchnahme medizinischer Dienste. Im Staatenbericht ist zu erläutern, welche Maßnahmen getroffen wurden oder geplant sind, um dieses Problem zu beheben.

Die Informationspflicht bezieht sich auf öffentliche Stellen nicht jedoch direkt auf medizinisches Fachpersonal, das beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Möchte die betroffene Person jedoch beim Sozialamt die Übernahme der Kosten für die ambulante Behandlung beantragen, ist dies mit einer Offenlegung ihrer aufenthaltsrechtlichen Illegalität verbunden, da das Sozialamt prüft, ob der antragstellenden Person Ansprüche nach AsylLG zustehen. Gleiches gilt im Fall einer stationären regulären, d. h. planbaren Behandlung, dann müssen die Patienten/innen die Kostenübernahme zunächst beim Sozialamt beantragen, sofern sie nicht selbst über die erforderlichen Mittel verfügen. Nur in medizinischen Notfällen ist eine solche vorherige Klärung der Kostenübernahme nicht erforderlich. In diesen Fällen rechnet der Krankenhausträger unmittelbar mit dem zuständigen Sozialamt ab. Der Mitteilung an die Ausländerbehörde steht aufenthaltsrechtlich der so genannte „verlängerte Geheimnisschutz“ entgegen. In Konsequenz müssen die Betroffenen, die medizinische Versorgung selbst bezahlen, wenn es sich nicht um einen Notfall handelt, um den Behördenkontakt zu vermeiden und Kinder ohne Aufenthaltsstatus erhalten somit nur eine Notversorgung.

25. April 2018


Koordinierungsstelle Kinderrechte
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

11018 Berlin

Berlin, 10.04.2018

Sehr geehrte

entsprechend Ihrem Aufruf vom Auftakttreffen am 27. Februar 2018 zum
Staatenberichtsverfahren zur UN-KRK nutzen wir im Rahmen des Verfahrens
die Möglichkeit eine Stellungnahme an das BMFSFJ abzugeben.

Anbei erhalten Sie die gemeinsame Stellung des Deutschen Roten Kreuzes
e. V. (DRK) und des Deutschen Jugendrotkreuz (JRK). Unsere
Stellungnahme soll auf Themen hinweisen, auf die aus Sicht des DRK/JRK
im Staatenberichtsverfahren besonders Bezug genommen werden sollte oder
auch bereits Lücken aufzeigen.

Wir fokussieren uns dabei auf Artikel 24 (Gesundheitsvorsorge) und die
entsprechenden abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses zum 3.
und 4. Staatenbericht.

Mit freundlichen Grüßen

Referentin Jugendsozialarbeit
Deutsches Rotes Kreuz e. V. - Generalsekretariat

Anlage
Stellungnahme

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsidentin

Vorsitzender des Vorstands

Bereich/Team
42 - Hauptaufgabenfelder,
Ehrenamt, Leistungsfragen und
Projekte
Bearbeiter

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE58370205000005023300
BIC: BFSWDE33XXX

Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006000099990
BIC: BELADEBEXX

Deutsche Bank
IBAN: DE92380700590058005000
BIC: DEUTDE33



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Berlin, 09.04.2018

Stellungnahme des DRK zum 5. & 6. Staatenberichtsverfahren zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen

Einleitung

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und das Deutsche Jugendrotkreuz (JRK) setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein. Aus dem Grundsatz der Menschlichkeit ergibt sich, dass das DRK und das JRK Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten achtet, deren Menschenwürde den gleichen Stellenwert wie die eines Erwachsenen hat. Die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN KRK) ist daher fester Bestandteil und Leitlinie der sozialen Arbeit des DRK und des JRK.

Das DRK nimmt als Wohlfahrtsverband und Hilfsorganisation umfangreiche nationale Aufgaben in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wahr. Getragen von den sieben Rotkreuzgrundsätzen schützt das DRK in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Leben und Gesundheit, indem sich das DRK für die seelische und körperliche Unversehrtheit und das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien einsetzt.

Das JRK, als eigenständiger Jugendverband des DRK, setzt sich unter anderem für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie für Gesundheit und Umwelt ein. Ein zentrales Thema im Bereich der Gesundheitsbildung ist die Erste-Hilfe, zum Beispiel im Rahmen der Schulsanitätsdienste. Wie das eigene Leben oder das Leben von anderen geschützt und erhalten werden kann, ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit des JRK und wird auch in der UN KRK Art. 24 Abs. 2e als Recht formuliert. Die Befähigung zur Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen ist daher zentrales Anliegen, so setzt sich das JRK dafür ein, dass im formalen als auch im non-formalen Bildungsbereich die Förderung des Bewusstseins für die eigene Gesundheit, als auch die Übernahme von Verantwortung für Dritte, im Vordergrund stehen.

Das DRK und das JRK verstehen es als ihre Grundverpflichtung, den Verletzlichsten unserer Gesellschaft zur Seite zu stehen. Gesundheit und Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche bilden daher wie oben beschrieben einen wichtigen Teil ihrer Arbeit. Daher bitten wir die Bundesregierung in ihrem fünften und sechsten Staatenbericht zu den Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen einen Fokus auf den Artikel 24 Gesundheitsvorsorge zu richten.

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsident

Vorsitzender des Vorstands

Bereich/Team
Jugend und Wohlfahrtspflege
Team 42 – Hauptaufgabenfelder,
Ehrenamt, Leistungsfragen und
Projekte

Unsere Stellungnahme benennt unter den Punkten

1. *Zugang zu Gesundheitsleistung*
2. *Stärkung der Selbstwirksamkeit*
3. *Präventionsmaßnahmen*

die aus unserer Sicht relevanten Sachverhalte und listet die wichtigsten Fragestellungen dazu auf.

1. Zugang zu Gesundheitsleistungen

Art. 24 Abs. 1 und 2:

Die Gesundheitsversorgung in Deutschland erfolgt über das gesetzlich verankerte System der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen. Dabei unterscheidet man in der gesetzlichen Krankenversicherung zwischen der Versicherungspflicht bestimmter in § 5 SGB V genannter Personengruppen und der Versicherungsfreiheit für in den §§ 6-8 SGB V genannte Personengruppen. Trotz dieses gesetzlich verankerten Systems gibt es Kinder und Jugendliche, die aus verschiedenen Gründen keine Krankenversicherung haben. Sei es, weil sie aufgrund fehlender Aufenthaltspapiere nicht gemeldet sind, sei es, weil auch ihre Eltern keine Krankenversicherung haben.

- Wie sieht der Zugang von Kindern und Jugendlichen ohne Krankenversicherung zu Gesundheitsleistungen aus? Welche Strukturen und Rahmenbedingungen gibt es hier? Was plant die Bundesregierung, um allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Gesundheitsleistungen zu gewährleisten?

Zugewanderte Kinder und Jugendliche haben unterschiedliche Zugänge zum System der gesetzlichen Krankenversicherungen und damit auch zur Gesundheitsversorgung. Für Kinder und Jugendliche, die sich im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes befinden, regelt § 4 AsylbLG, dass sich die Gesundheitsversorgung auf akute Erkrankung und Schmerzzustände (sogenannte Notfallversorgung) beschränkt. Gemäß § 6 AsylbLG können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Diese Einschränkung in der Gesundheitsversorgung gilt für alle Leistungsbezieher gleichermaßen und damit auch für Kinder und Jugendliche und steht damit im Widerspruch zu Artikel 24 Absatz 1 UN-KRK.

- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das AsylbLG mit der UN KRK konform auszugestalten? Welchen Zugang haben zugewanderte Kinder und Jugendliche zum Leistungskatalog des SGB V? Wie ist sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche umfassende gesundheitliche Versorgung erfahren?

Essentiell für die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen ist die sprachliche Verständigung.

- Welchen Zugang haben Kinder mit Sprachbarrieren zu Gesundheitsleistungen? Welche gesetzlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung

rung unternommen, um diesen Zugang zu gewährleisten, z.B. über Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern?

Art. 24 Abs. 1, Abs. 2b und 2d:

Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung des Rechts auf Gesundheitsvorsorge sicher zu stellen und treffen geeignete Maßnahmen für eine angemessene Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind vor und nach der Entbindung. In den vergangenen Jahren ist zu beobachten, dass solche Leistungen für werdende Mütter nicht mehr flächendeckend in Deutschland sichergestellt werden können.¹

- Mit welchen Maßnahmen gewährleistet die Bundesregierung den flächendeckenden Zugang zu Geburtskliniken und Hebammen?

Zudem fordert Artikel 24 die Vertragsstaaten auf, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, dazu gehört spezielles Wissen, fachgerechte Ausstattung, kompetente und zeitnahe Behandlung. Jedoch gibt es immer weniger Kinderstationen, insbesondere der Mangel an Kinderärzten in ländlichen Kliniken nimmt zu.²

- Mit welchen Maßnahmen gewährleistet die Bundesregierung einen flächendeckenden Zugang zu Fachärzten und Kinderkliniken?

Art. 24 Abs. 1, Abs. 2b, Art. 27 Abs. 1; Abschließende Bemerkungen Nr. 57:

Der enge Zusammenhang der gesundheitlichen Lage von Kindern und Jugendlichen mit der sozialen Lage ihrer Familie wurde immer wieder in wissenschaftlichen Studien nachgewiesen.³ Kinder aus sozial benachteiligten Familien sind stärker von körperlichen und psychosozialen Entwicklungsstörungen wie Übergewicht, motorische Defizite, Sprachprobleme und Verhaltensauffälligkeiten betroffen.

- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um auch für Kinder aus soziökonomisch schlechter gestellten Familien das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 Abs. 1) zu verwirklichen?
- Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um Familien und andere verantwortliche Personen darin zu unterstützen, Lebensstandards zu erreichen, die dem Recht des Kindes auf körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung angemessen sind (Art. 27 Abs. 1).

Art. 24 Abs. 2e; Abschließende Bemerkungen Nr. 59:

In den abschließenden Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands wurde in Bemerkung Nr. 59 darauf hingewiesen, dass die Diagnose des Aufmerksamkeitsdefizit-

¹ Vgl.: <https://www.dggg.de/start/presse-news/pressemitteilungen/mitteilung/engpaesse-in-den-geburtskliniken-nicht-zu-lasten-der-schwangeren-679/> (Stand 03.04.2018)

² Vgl.: <http://www.bundesaerztekammer.de/presse/pressemitteilungen/news-detail/gute-versorgung-von-kindern-und-jugendlichen-an-kliniken-sichern/> (Stand 03.04.2018)

³ Gesundheitliche Ungleichheit in verschiedenen Lebensphasen, Robert Koch-Institut, Berlin 2017

/Hyperaktivitätssyndroms (ADHS) oder des Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms (ADS) zugenommen hat und damit die Verschreibung von Psychostimulanzien für Kinder.

- Wie hat die Bundesregierung auf die Empfehlungen aus der abschließenden Bemerkung Nr. 59 reagiert? Wie wird sichergestellt, dass insbesondere das pädagogische Fachpersonal, das mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, über umfassende Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen/ Erkrankungen wie z.B. ADHS/ADS und deren Eltern verfügt?

Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1:

Artikel 12 Absatz 1 spricht Kindern und Jugendlichen nicht nur das Recht zu, ihre Meinung zu allen sie selbst berührenden Angelegenheiten zu äußern, der Artikel verpflichtet zugleich die Bundesrepublik, dieser Meinung Rechnung zu tragen. Verbunden mit dem Recht auf das Höchstmaß der Gesundheit, ist die Meinung der Kinder und Jugendlichen bei der Wahl der Gesundheitsversorgung zu berücksichtigen. Handelt es sich jedoch um entgeltliche Gesundheitsleistungen, wie bspw. eine Psychotherapie, dann benötigen Kinder und Jugendliche das Einverständnis ihrer Eltern bzw. Personenberechtigten, da sie nach dem deutschen Recht als nicht geschäftsfähig gelten.

- Welche Möglichkeiten haben Kinder und Jugendliche ohne Zustimmung der Personenberechtigten, (entgeltpflichtige) Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen?

2. Stärkung der Selbstwirksamkeit

Art. 24 Abs. 2e

Das Recht auf Leben (Art. 6 Absatz 1) sowie das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 Absatz 1) schließt nicht nur den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen oder den Zugang zu Präventionsangeboten mit ein, sondern auch die Befähigung zur Selbstwirksamkeit von Kindern. Die genannten Grundkenntnisse über die Gesundheit schließen das Recht selbst zu wissen, wie das eigene Leben oder das Leben eines anderen geschützt und erhalten werden kann mit ein. Für eine „Kontrolle über die eigene Gesundheit und den Körper“⁴ bedarf es nicht nur entsprechender Einrichtungen, sondern es braucht auch Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Erste Hilfe. Damit ist nicht nur die Unfallverhütung, sondern auch der Umgang mit einem Unfall wichtig, um die Gesundheit von Kindern gewährleisten zu können. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz 2014, dass zwei Schulstunden pro Jahr ab der 7. Klasse zum Thema Wiederbelebung durchgeführt werden sollen, ist ein erster Schritt in diese Richtung. Die Umsetzung in den einzelnen Bildungsplänen sowie die Beschränkung auf eine gewisse Altersgruppe entsprechen jedoch noch nicht den Bedarfen, um allen Kindern ihr Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit gewährleisten zu können.

- Wie hat die Bundesregierung das Erlernen der Ersten Hilfe in der formellen Bildung für alle Altersgruppen (Elementar- Primar- sowie Se-

⁴ Stamm, Striek, Kinder haben ein Recht auf Gesundheit, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2017.

kundarbereich) verankert und gefördert? Welche Maßnahmen oder Aktionen plant sie in Zukunft in diesem Bereich?

Art. 24 Abs. 2e und Art. 6 Abs.2:

Der UN-Ausschuss hat die Empfehlung ausgesprochen, dass „Kinderge-sundheit in allen Politikfeldern zum Thema zu machen“⁵ sei. Besonders die Gesundheitsbildung im Bereich des informellen Lernens findet auch im Rahmen von Jugendverbänden wie dem JRK statt. In diesem Rahmen wird nicht nur thematisches Wissen vermittelt, sondern auch die Übernahme von Verantwortung und Empathiefähigkeit.

- In welchem Umfang plant die Bundesregierung insbesondere Jugendverbände bei der Gesundheitsbildung zu unterstützen?

3. Präventionsmaßnahmen

Art 24 Abs. 2e:

Laut einer aktuellen Studie sind rund 43 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Deutschland zwischen zehn und 18 Jahren oft bis sehr oft „gestresst“ (vgl. IFT Nord 2017), was sich in vielfach auftretenden physischen wie psychischen Stress-Symptomen, psychischen Auffälligkeiten und sog. Verhaltensstörungen manifestiert (vgl. KIGGS-Studie 2018). Resilienzförderung im Kindes- und Jugendalter stellt ein zunehmend relevantes Thema der Gesundheitsprävention dar. Ihr Ziel ist es, salutogenetische Schutzfaktoren - wie z. B. die Fähigkeit zur Selbstregulation, das Erleben von Selbstwirksamkeit, das Gefühl von Zuversicht etc. – zu stärken, um Kinder und Jugendliche überhaupt dazu zu befähigen, Widrigkeiten und Krisen (Stress) erfolgreich bewältigen und gesund bleiben zu können. Das schließt explizit auch aus, das (sog. Stör-)Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu pathologisieren oder moralisch zu bewerten, da es sich auf diese psychisch schwächend statt stärkend auswirkt.

- Welche präventiven Förder- und Sensibilisierungsangebote gibt es, die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu stärken? Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Resilienzfähigkeit von jungen Menschen zu stärken?


Bereichsleiter Jugend und Wohlfahrtspflege
Deutsches Rotes Kreuz e.V.

**5. und 6. Staatenberichtsverfahren zum Übereinkommen der Vereinten
Nationen
über die Rechte des Kindes**



**Empfehlungen für die Deutsche Bundesregierung
durch die Kindernothilfe e.V.¹**

Bei der Überprüfung der Einhaltung und Erfüllung des Vertrages gemäß Art. 44 der UN-Kinderrechtskonvention im Staatenberichtsverfahren der Bundesrepublik Deutschland bringt sich die Kindernothilfe vor allem über das deutsche Kinderrechtsnetzwerk National Coalition ein. Schon im vergangenen 3. und 4. Staatenberichtsverfahren wurde der Staatenbericht und die drei Fakultativprotokolle² durch die Kindernothilfe kommentiert.

Derzeit arbeitet die Kindernothilfe zum 1. Fakultativprotokoll (UN-KRK Art. 38) als koordinierende Organisation im Bündnis Kindersoldaten an einem Alternativbericht zum laufenden Staatenberichtsverfahren. Zum 2. Fakultativprotokoll (UN-KRK Art. 34) engagiert sich die Kindernothilfe durch das Bündnis ECPAT und das 3. Fakultativprotokoll, das ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder ermöglicht, wurde mit Unterstützung der Kindernothilfe ins Leben gerufen. Zur Umsetzung des Individualbeschwerdeverfahrens gründete die Kindernothilfe ein NRO Bündnis auf Ebene der Vereinten Nationen. Insbesondere begrüßt die Kindernothilfe daher den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte durch die Ratifizierung des 3. Fakultativprotokolls durch Deutschland im April 2014, bei welcher die Bundesregierung zu den Erstunterzeichnern gehörte.

Die Kindernothilfe erachtet die Bearbeitung der folgenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland als besonders relevant und stützt sich dabei unter anderem auch auf die *Concluding Observations* (CRC/C/DEU/CO/3-4, 31 Januar 2014) des vergangenen Berichtsverfahrens, die durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2014 erstellt wurden.

Kinderrechte ins Grundgesetz	
Thema	Der Vorrang des Kindeswohles gemäß Art. 3 der UN-KRK findet in Deutschland nicht ausreichend Berücksichtigung.
Hintergrund	1. In den <i>Concluding Observations</i> (CRC/C15/Add. 226, para. 10 und CRC/C/DEU/CO/3-4, para. 10) hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz wiederholt empfohlen. Eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz (GG) ermöglicht: a. eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Kindern in allen gesetzgeberischen, politischen und gerichtlichen Entscheidungen; b. eine Orientierung der Elternverantwortung an den Rechten des Kindes, seiner Subjektstellung und seiner Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung; c. eine Klarstellung des Rechtsschutzes von Kindern durch die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde; d. und nicht zuletzt eine Stärkung des allgemeinen Bewusstseins für die Rechte von Kindern in Deutschland.
Empfehlung	Die Kindernothilfe unterstützt die Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, des Forum Menschenrechte und der National Coalition und empfiehlt ausdrücklich eine Einführung der Kinderrechte in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

¹ Als international tätige, deutsche Kinderrechtsorganisation schützt, fördert und beteiligt die Kindernothilfe seit fast 60 Jahren Kinder und ihre Rechte. Derzeit ist die Kindernothilfe mit über 740 Projekten in 31 Ländern weltweit tätig und erreicht so jährlich mindestens 2 Millionen Kinder und Jugendliche.

² Die Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention sind das 1. Fakultativprotokoll betreffend der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (OP1); das 2. Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (OP2) sowie das 3. Fakultativprotokoll betreffend eines Mitteilungsverfahrens (OP3).

Extraterritoriale Staatenpflicht gegenüber Kindern	
Thema	Die Einhaltung der Kinderrechte ist im Rahmen der bi- und multilateralen Beziehungen der deutschen Bundesregierung keine Top-Priorität.
Hintergrund	1. In den <i>Concluding Observations</i> (CRC/C/DEU/CO/3-4,para. 21) hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes die Priorisierung von Kinderrechten in der Entwicklungszusammenarbeit empfohlen. 2. Hierbei sollte der Aktionsplan für Kinder und Jugendliche des Bundesministeriums für Wirtschaft und Zusammenarbeit eine gewichtige Rolle spielen. 3. Die Priorisierung von Kinderrechten in der Entwicklungszusammenarbeit erfordert entsprechende Bereitstellung von Ressourcen.
Empfehlung	Die Kindernothilfe unterstützt die Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und empfiehlt ein systematisches Mainstreaming von Kinderrechten in der internationalen Zusammenarbeit.

Nachwuchswerbung und Rekrutierung von Minderjährigen durch die Bundeswehr	
Thema	Die deutsche Bundeswehr rekrutiert jährlich tausende Minderjährige, unter anderem über die gezielte Bewerbung an Schulen und in den Sozialen Medien.
Hintergrund	1. Der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt zum ersten Fakultativ-Protokoll der <i>Concluding Observations</i> vom 31. Januar 2014 (CRC/C/OPAC/DEU/CO/1: 76-79) auf die Rekrutierung Minderjähriger und auf die einseitige Nachwuchswerbung in Schulen, Jugendmedien und Messen zu verzichten. 2. Deutschland gehört zu den mittlerweile gerade einmal 44 Staaten, in deren Armee Minderjährige rekrutiert werden. Jährlich rekrutiert die Bundeswehr zunehmend Minderjährige: Im Jahr 2017 mit 2.128 17-jährigen drei mal mehr als noch im Jahr 2011³. 3. Insbesondere die mangelnde Freiwilligkeit der Minderjährigen nach Ablauf ihrer Probezeit und die Ausnahme vom geltenden Jugendschutz in der Bundeswehr aber auch die zunehmenden Rüstungsexporte, insbesondere von Kleinwaffen in Konfliktgebiete in denen Kindersoldaten eingesetzt werden, sind besonders zu kritisieren.
Empfehlung	Die Kindernothilfe sieht hier keine Fortschritte und dringenden Handlungsbedarf bei der Bundesregierung und unterstützt die aufgezeigten Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. Sie empfiehlt ausdrücklich die Bewerbung und Rekrutierung Minderjähriger einzustellen.

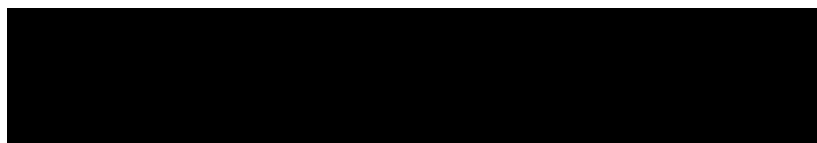
³ Deutscher Bundestag : <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/003/1900370.pdf> Januar 2018

Über die Umsetzungsempfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum Staatenberichtsverfahren von 2014 hinaus setzt sich die Kindernothilfe besonders für die Adressierung folgender Herausforderungen ein:

Etablierung von Kinderschutzesystemen	
Thema	Das Recht auf Schutz von Kindern vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt (UN-KRK Art. 19, 34) wird weder im nationalen, noch internationalen Kontext ausreichend adressiert.
Hintergrund	1. Aktuell werden weltweit jeder 10. Junge und jedes 5. Mädchen Opfer von sexueller Gewalt⁴. Auch die psychische und körperliche Gewaltanwendung ist nach wie vor weit verbreitet. 2. In Deutschland werden jeden Tag 40 Fälle sexueller Gewalt an Kindern angezeigt. Die Dunkelziffer ist um ein Vielfaches höher. Jede Woche sterben in Deutschland 3 Kinder an den Folgen körperlicher Misshandlung. 3. Diese Kinderrechtsverletzungen kommen in jeder Gesellschaftsschicht vor, sowohl im erweiterten Familienkreis, als auch in jedem beruflichen oder privaten Kontext, in dem Kontakt zu Kindern stattfindet (zum Beispiel in Schulen, Kitas, Kirchengemeinden, Sportvereinen, Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Kommunen, Justiz- und Strafvollzug, etc.).
Empfehlung	Die Kindernothilfe sieht hier dringenden Handlungsbedarf und empfiehlt eine systematische Etablierung von Kinderschutzesystemen im nationalen und internationalen Kontext.

Etablierung ernsthafter & ethischer Beteiligungsprozesse von Kindern	
Thema	Das Recht auf Beteiligung von Kindern in allen sie betreffenden Entscheidungen (UN-KRK Art. 12) ist ein Eckpfeiler der Kinderrechte, der bisher nur in Anfängen von der Bundesregierung umgesetzt wird.
Hintergrund	1. Kinder sind Experten in eigener Sache. Sie besitzen besondere Kenntnis ihrer Lebenswelt. Jedoch sind sowohl ihre Rolle als aktive Akteure der Gesellschaft als auch entsprechende Einflussräume häufig stark beschnitten, obwohl Kinder ein hohes Eigeninteresse an ihrer Beteiligung haben. 2. Eine angemessene und nachhaltige Politikgestaltung und Interessenvertretung von Kindern ist somit unabdingbar mit einer Beteiligung der Betroffenen verbunden. 3. Die Beteiligung von Kindern sollte dabei unter Berücksichtigung der <i>Nine Basic Requirements for effective and ethical child participation</i> (CRC/C/GC/12, 2009) erfolgen. Diese Handlungsrichtlinien sollten Grundlage einer jeglichen Beteiligungsabsicht sein. 4. Die Verwirklichung der Beteiligungsrechte sollte dabei nicht nur auf nationaler, sondern auch internationaler Ebene durch die Bundesregierung unterstützt und gefördert werden.
Empfehlung	Die Kindernothilfe empfiehlt der Bundesregierung die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern systematisch in politische Entscheidungsprozesse zu integrieren. Ein entsprechender Aufbau von Capacity und die Bereitstellung von Ressourcen sind hierbei unabdingbar.

Ihre AnsprechpartnerInnen in der Kindernothilfe:



⁴ World Health Organization : <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/violence-against-children/en/> Februar 2018.

27. April 2018

Schriftliche Stellungnahme zum KRK-Berichtsverfahren

terre des hommes Deutschland e.V. wurde 1967 von engagierten Bürgerinnen und Bürgern gegründet, um schwer verletzten Kindern aus dem Vietnamkrieg zu helfen. Wir sind unabhängig von Regierungen, Wirtschaft, Religionsgemeinschaften und Parteien und fördern weltweit und in Deutschland über 400 Projekte für ausgebeutete und benachteiligte Kinder. In Deutschland engagieren sich Freiwillige in 120 Orten mit terre des hommes ehrenamtlich für Kinder in Not.

Wir schützen Kinder vor Sklaverei und Ausbeutung, helfen Flüchtlingskindern, kümmern uns um die Opfer von Krieg, Gewalt und Missbrauch und sorgen für die Erziehung und Ausbildung von Kindern. Wir unterstützen Mädchen und Jungen, deren Familien an Aids gestorben sind und setzen uns ein für das Recht von Kindern auf eine gesunde Umwelt und für den Schutz diskriminierter Bevölkerungsgruppen.

terre des hommes schickt keine Helferinnen und Helfer aus Deutschland, sondern unterstützt einheimische Initiativen mit Spenden und durch Beratung. Unsere Projektpartner vor Ort organisieren Selbsthilfeprojekte und betreuen Kinder in sicheren Kinderschutzzentren. Als Kinderhilfswerk richtet terre des hommes seine Arbeit konsequent an den Kinderrechten aus.

Schwerpunkte Berichterstattung

Die im folgenden beschriebenen Anregungen für die Berichterstattung verstehen sich nicht als erschöpfende Darstellung aller Positionen von terre des hommes, die für das Berichterstattungsverfahren relevant sind. Wir haben uns dazu entschieden, auf Zusammenhänge hinzuweisen, die uns im Kontext des jetzigen Verfahrens besonders wichtig erscheinen.

Das Kinderrecht auf eine gesunde Umwelt

Die Verzahnung zwischen Umwelt- und Kinderrechtsschutz ist ein (Zukunfts-) Thema, das sich sehr dynamisch entwickelt. Statistiken der WHO zufolge liegen einem Drittel aller weltweiten Todesfälle von Kindern unter fünf Jahren schlechte Umweltbedingungen zu Grunde. Jedes Jahr sterben allein 600.000 Kinder an den Folgen von Luftverschmutzung. Eine viel höhere, schwer zu

beziefernde Zahl von Kindern leidet ein Leben lang unter den gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Folgen von Verschmutzung oder anderen Formen der Umweltzerstörung wie dem Klimawandel. Die Rechte des Kindes sind durch diese Entwicklungen massiv bedroht! Dies ist eine Botschaft, die in den letzten Jahren auch immer häufiger unsere Partnerorganisationen aus aller Welt an uns richten.

Es ist daher positiv zu bewerten, dass Umweltherausforderungen mittlerweile Eingang in die Debatten und Mandate der Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen gefunden haben. Umgekehrt spielen Menschenrechte auch in umweltpolitischen Prozessen eine immer größere Rolle. Beispielsweise organisierte der UN – Ausschuss für Kinderrechte im Jahr 2016 einen *Day of General Discussion on Children's Rights and the Environment* (<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/Discussion2016.aspx>) und adressiert seitdem in zunehmendem Maße ökologische Problemlagen, u.a. in Staatenberichtsverfahren¹.

Aus unserer Sicht wäre es von strategischer Bedeutung, dass Deutschland sein KRK-Berichtsverfahren dazu nutzt, um dieses wichtige Thema zu aufzugreifen. Die Bundesregierung könnte dadurch ein positives Beispiel setzen – noch viel zu selten berichten Staaten über Umweltprobleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kinderrechte. Die Berichterstattung könnte weiterhin dazu dienen, einen Überblick über die eigenen Bemühungen zu gewinnen und gute Ansätze und Praktiken sowie Problemlagen zu benennen. Bei dem gemeinsamen Auftakttreffen im Februar wurde darauf hingewiesen, dass es wünschenswert wäre, wenn die Bundesregierung eben auch „neue Entwicklungen“ adressiert. Alternativ könnten die Ausführungen zu Umweltherausforderungen einzelnen Berichtsteilen zugeordnet werden, z.B. zur Bildung oder Gesundheit.

Im Folgenden sind einige spezifische Aspekte genannt, die im Staatenbericht aufgegriffen werden könnten:

Im Jahr 2012 ernannte der UN-Menschenrechtsrat einen Sonderberichterstatte zu Umweltrechten, der sein Mandat nun mit der Vorlage von „Framework Principles on Human Rights and the Environment“ abgeschlossen hat

¹ Zum Beispiel wies der Ausschuss gegenüber der britischen Regierung auf die gravierenden Folgen der Luftverschmutzung für Kinder hin und forderte sie dazu auf, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Gesundheit zu gewährleisten. Eine weitere Empfehlung bezog auf die Notwendigkeit, das Kinderrecht in das Zentrum der nationalen und internationalen Klimastrategie zu stellen (CRC/C/GBR/CO/5).

(http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/37/59). In den „Principles“ benennt er 16 menschenrechtliche Kernpflichten der Staaten hinsichtlich ihrer Umweltpolitik. Dazu gehört unter anderem die folgende Pflicht (Prinzip 14):

“States should take additional measures to protect the rights of those who are most vulnerable to, or at particular risk from, environmental harm, taking into account their needs, risks and capacities.”

In einem separaten Bericht vom März 2018 hat er die besondere Relevanz von Kinderrechten in diesem (Umwelt-)Kontext beschrieben (<http://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/SREnvironment/Pages/SREnvironmentIndex.aspx>). Grundsätzlich geht der Sonderberichterstatter davon aus, dass Umweltschutz notwendig ist, um Kinderrechte zu schützen und dass andererseits die Ausübung der Kinderrechte einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leistet. Diesbezüglich ergeben sich folgende Fragen für den deutschen Kontext:

- Welche an den Kinderrechten ausgerichtete Maßnahmen ergreift die Bundesregierung/ergreifen die Regierungen der Bundesländer, damit alle Kinder ihr Recht auf Umweltbildung wahrnehmen können (Framework Principle 6) und das in Art. 29 (1) e VN-KRK benannte Bildungsziel der Achtung vor der natürlichen Umwelt umgesetzt wird?

Spezifisch: Das Umweltbundesamt veröffentlicht Studien über das Umweltbewusstsein junger Leute im Alter von 14-17 Jahren. Gibt es Bemühungen oder Vorhaben, das Umweltbewusstsein und die Sichtweise auch von Kindern unter 14 Jahren abzufragen?

- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die möglichen kinderrechtlichen Auswirkungen von umweltrelevanten Maßnahmen (Projekte, Gesetze, Standards, Programme etc.) zu prüfen, bevor sie gebilligt werden? Welche generelle Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um mehr Informationen über mögliche Umweltbelastungen von Kindern zu sammeln und sie öffentlich verfügbar und für Kinder selbst verständlich zu machen?

Spezifisch: Im Jahr 2015 besuchte der UN- Sonderberichterstatter für Menschenrechte, gefährliche Chemikalien und Abfälle, Baskut Tuncak, Deutschland und warf in seinem Bericht (A/HRC/33/41/Add.2) einige kinderrechtsrelevante Fragen hinsichtlich der Bewertung von und der

Informationslage zu Umweltgiften auf. Inwiefern hat die Bundesregierung diese Fragen zur Kenntnis genommen? Hat sie konkrete Schritte unternommen, um die benannten Defizite zu beheben?

Das Bundesumweltamt hat in der Deutschen Umweltstudie zur Gesundheit (GerES 2014-2017) untersucht, wie stark Kinder und Jugendliche durch Umwelteinflüsse belastet sind. Es wäre wünschenswert, wenn die Bundesregierung (vorläufige) Ergebnisse in ihr Berichtsverfahren einbezieht und darlegt, welche Schlüsse aus diesen für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland gezogen werden können.

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der durch den „Abgasskandal“ hervorgerufenen Schäden insbesondere bei Kindern in Deutschland und darüber hinaus in anderen Ländern?

- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in sie betreffende Umweltentscheidungen zu ermöglichen?
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Hindernisse hinsichtlich des Zugangs von Kindern zu Rechtsmitteln für die Bedrohung oder Verletzung ihrer Rechte durch Umweltgefahren abzubauen?
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um zu garantieren, dass Gesetze und andere Maßnahmen die besondere Empfindlichkeit von Kindern gegenüber Umweltbelastungen und mögliche Hindernisse, auf die sie bei der Ausübung ihrer Rechte treffen, berücksichtigen? Inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Umweltentscheidungen, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, eine Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist? Zum Beispiel bezüglich der Festlegung und Einhaltung von Umweltstandards, Umweltverträglichkeitsprüfungen oder der Ergreifung von Vorsorgemaßnahmen?

Spezifisch: Der UN- Sonderberichterstatter für Menschenrechte, gefährliche Chemikalien und Abfälle, hat auch in diesem Kontext die Frage gestellt, inwiefern Kinderrechte und insbesondere das Recht auf

Gesundheit Leitprinzip des Regierungshandelns im Umgang mit Umweltchemikalien ist?

Der UN-Kinderrechtsausschuss zeigte sich in seinen letzten Concluding Observations zu Deutschland über die Auswirkungen des Kohleabbaus auf Kinder besorgt. Hat die Bundesregierung diesbezüglich Maßnahmen ergriffen?

- Welche spezifischen und zusätzlichen Maßnahmen („heightened obligations“, wie Sonderberichterstatter Knox betont) ergreift die Bundesregierung, um zu garantieren, dass Kinder(rechte) vor Umweltbelastungen geschützt sind, die durch Aktivitäten deutscher Unternehmen hervorgerufen werden. In welcher Weise sorgt die Bundesregierung dafür, dass Unternehmen „Child-Rights Due Diligence“ bezüglich ihrer Umweltauswirkungen garantieren, das heißt Maßnahmen zur Identifizierung von kinderrechtlichen Risiken ergreifen und mögliche oder tatsächliche Auswirkungen verhindern oder verringern? Spielt der Allgemeine Kommentar Nr. 16 des UN-Kinderrechtsausschusses zu den Auswirkungen des Unternehmenssektors auf Kinderrechte bei der Regulierung des Umweltverhaltens deutscher Unternehmen eine Rolle?

Spezifisch: Welche praktischen Maßnahmen hat die Bundesregierung im Kontext des Abgasskandals ergriffen, um die Kinderrechte auf Information, Leben, Entwicklung und Gesundheit zu garantieren? Wie ist das Verhalten führender Automobilkonzerne bezüglich der festgestellten Manipulationen hinsichtlich ihrer eigenen kinderrechtlichen Achtungspflichten zu bewerten?

- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Kinderrechte in der internationalen Zusammenarbeit für den Umweltschutz zu berücksichtigen?
 - o Welche Rolle spielen Kinderrechte in der (inter-)nationalen Klimastrategie Deutschlands²?
 - o Welche Rolle spielen der Schutz der Umweltrechte von Kindern in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit?

² Kinderrechte sind im Pariser Klimaabkommen ausdrücklich benannt.

- o Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit deutsche Unternehmen in ihren weltweiten Operationen Kinderrechte vor Umweltrisiken schützen?

In seinem Länderbericht zu Deutschland wies der UN – Sonderberichterstatter für Menschenrechte, gefährliche Chemikalien und Abfälle zum Beispiel auf Doppelstandards hinsichtlich des Exports von gefährlichen Pestiziden hin. In seinen letzten Concluding Observations forderte auch der Kinderrechtsausschuss eine stärkere Regulierung der ausländischen Aktivitäten deutscher Unternehmen, u.a. im Umweltbereich.

- o Welche Rolle spielen Kinderrechte bei der Prüfung und Durchführung von Projekten, die von internationalen Finanzinstitutionen wie der Weltbank durchgeführt werden, in den Deutschland Entscheidungsbefugnisse hat?

Kinder in bewaffneten Konflikten

Wichtig erscheint es uns auch, dass Deutschland umfassend über das Thema Bundeswehr und Minderjährige und deutsche Waffenexporte in Krisengebiete, in denen Kinder als Soldaten missbraucht werden, berichtet. (CRC/C/DEU/CO/3-4, Empfehlung 76 und 77, Anhebung des Rekrutierungsalters auf 18 Jahre, Verbot von Militärwerbung bei Kindern, gesetzliches Verbot von Waffenexporten in Länder in denen Kinder in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden)

Entgegen den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und der Kinderkommission des Bundestages hält die Bundesregierung bisher an der Rekrutierung von 17-jährigen Mädchen und Jungen als Soldaten fest, 2017 waren es 2128, ein neuer Höchstwert und dreimal mehr als 2011. Darunter waren 448 Mädchen. Diese erhalten bei der Bundeswehr dasselbe militärische Training wie Erwachsene und werden mit diesen zusammen untergebracht, der gesetzliche Jugendschutz gilt nicht. Immer wieder gibt es bei der Bundeswehr massive Probleme in der Ausbildung junger Rekruten wie sexuellen Missbrauch, entwürdigende Aufnahmerituale und Verletzte und Tote infolge von Fehlern von Ausbildern bei Übungen. Von diesen Problemen sind auch Minderjährige betroffen, wie beispielsweise bei den Vorfällen in der Bundeswehrkaserne in Pullendorf in 2017.

Die Bundeswehr wirbt zudem mit hohem Aufwand gezielt bei Kindern und Jugendlichen, auf einseitige und irreführende Art und Weise: Informationen über Risiken des Soldat Seins wie Traumatisierung, Verletzung und Tod fehlen fast völlig, stattdessen liegt der Fokus auf positiven Aspekten wie Teamwork, Spaß, Abenteuer, guter Bezahlung und Karrieremöglichkeiten.

Bisher findet die vom UN-Ausschuss geforderte Veröffentlichung separater Daten zur Situation der Minderjährigen in der Bundeswehr nicht statt.

Deutschland hat in den letzten Jahren regelmäßig Waffenexporte an Länder genehmigt, in denen es Kindersoldaten gibt (z.B. Kolumbien, Pakistan, Indien, Philippinen, Thailand) oder die in bewaffnete Konflikte mit Kindersoldaten verwickelt sind (wie Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate u.a. im Jemen). Viele Kinder in Kriegsgebieten kämpfen mit oder sterben durch deutsche Waffen, wie die Studie „Kleinwaffen in Kinderhänden – deutsche Rüstungsexporte und Kindersoldaten“ (2017) nachweisen konnte <https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/kinder-im-krieg/materialien-links-adressen/> .

Zudem sollte Deutschland auch zu den Empfehlungen 68 / 69 b, c und d berichten (Altersfeststellung, Identifikation von Kindersoldaten und Anerkennung als Flüchtlinge, Abschiebehaft bei Kindern).

Zu einem dieser Punkte: Es sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen der Asylantrag ehemaliger Kindersoldaten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht anerkannt wurde, weil die Ausbeutung als Kindersoldat nicht als asylrelevant bewertet wurde. Das BAMF begründete dies beispielsweise bei ehemaligen Kindersoldaten, die von der radikalislamischen Al-Shabab-Miliz in Somalia zwangsrekrutiert worden waren, damit, dass die Zwangsrekrutierung in Somalia jedes Kind treffen könne und damit keine individuelle politische Verfolgung vorläge – und dies, obwohl bekannt ist, dass Deserteure von der Al-Shabab-Miliz mit dem Tode bestraft werden und Kämpfer dieser Miliz in Somalia inhaftiert und auch immer wieder misshandelt werden, auch Minderjährige.

Berlin, 24. April 2018

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

11018 Berlin

Staatenbericht zur UN-Kinderrechtskonvention Zivilgesellschaftliche Eingabe

Sehr geehrte

wie wir gerade von der National Coalition Deutschland erfahren haben, gibt es die Möglichkeit, zivilgesellschaftliche Eingaben zum Staatenbericht zur UN-Kinderrechtskonvention einzureichen. Wir hoffen, dass Sie unsere Eingabe trotz der am 16. April abgelaufenen Frist noch beachten können.

Unfairtobacco ist ein Projekt der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft für Umwelt und Entwicklung. Wir arbeiten seit 2004 zu den Auswirkungen von Tabak auf eine nachhaltige Entwicklung und verknüpfen dabei Tabakkontrolle mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der 2030-Agenda, menschenrechtlichen Themen und Umweltaspekten.

Unsere Eingabe bezieht sich auf Punkt 60 (Tabak und Alkohol) der Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 und Artikel 3 der Kinderrechtskonvention (Gesundheit).

Wir fordern die Bundesregierung auf, im 5./6. Staatenbericht auf folgende Punkte einzugehen:

- Deutschland hat zentrale Maßnahmen des WHO-Tabakkontrollabkommens (FCTC) bisher nicht oder nur unzureichend umgesetzt. Maßnahmen wie umfangreicher Schutz vor Passivrauch (Art. 8, FCTC), regelmäßige Tabaksteuererhöhungen nach WHO-Empfehlungen (Art. 6, FCTC) und ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot für Tabakwaren (Art. 13, FCTC) sind wichtig, um Kinder und Jugendliche vor Tabakkonsum und Passivrauch zu schützen. Warum wurden sie bisher nicht umgesetzt? Wann wird die Bundesregierung entsprechende Gesetze und Verordnungen erlassen?
- Es gibt eine signifikante soziale Ungleichheit beim Tabakkonsum. Bitte schlüsseln Sie im nächsten Staatenbericht die Prävalenzzahlen für Kinder und Jugendliche, sowie für schwangere Frauen und Privathaushalte mit Kindern und Jugendlichen, in denen geraucht wird, nach sozialökonomischem Status auf. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die soziale Ungleichheit bei Tabakkonsum und Passivrauch-Exposition zu beenden?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

[Redacted signature block]